

# Stenographisches Protokoll

406. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 29. Jänner 1981

## Tagesordnung

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer; Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutze der Zahlungsbilanz; Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken; Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung samt Anhang
2. Protokoll über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
3. Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
4. Änderung des Nationalbankgesetzes 1955
5. Postsparkassengesetznovelle 1981
6. Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich
7. Bundesgesetz über die Leistung eines sechsten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
8. Änderung des Gebührengesetzes 1957
9. Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen betreffend Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c Bundes-Verfassungsgesetz

der Zahlungsbilanz; Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken; Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung samt Anhang (2285 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenaus (S. 14911)

kein Einspruch (S. 14912)

- (2) Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981: Protokoll über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (2286 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenaus (S. 14912)

kein Einspruch (S. 14912)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981: Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (2287 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenaus (S. 14912)

kein Einspruch (S. 14913)

Gemeinsame Beratung über

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981: Änderung des Nationalbankgesetzes 1955 (2275 und 2288 d. B.)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981: Postsparkassengesetznovelle 1981 (2289 d. B.)

Berichterstatter: Suttner (S. 14913)

Redner:

Dkfm. Dr. Pisec (S. 14914) und Ceeh (S. 14916)

kein Einspruch (S. 14917)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981: Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (2290 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Derflinger (S. 14918)

Redner:

Polster (S. 14918) und Posch (S. 14920)

kein Einspruch (S. 14922)

- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981: Bundesgesetz über die Leistung eines sechsten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (2291 d. B.)

Berichterstatter: Heller (S. 14923)

kein Einspruch (S. 14923)

## Inhalt

### Tagesordnung

Ergänzung um den Punkt 9. (S. 14911)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 14911)

### Bundesregierung

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 14911)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 14911)

### Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer; Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz

14910

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981: Änderung des Gebührengesetzes 1957 (2276 und 2292 d. B.)

Berichterstatter: Heller (S. 14923)

Redner:

Mag. Leitl (S. 14923) und  
Köpf (S. 14928)

kein Einspruch (S. 14931)

- (9) Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c Bundes-Verfassungsgesetz (2293 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Bösch (S. 14931)

Redner:

Pumpernig (S. 14932),  
Dr. Wabl (S. 14936)

Annahme (S. 14942)

## Beginn der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten

Vorsitzender Dr. Schwaiger: Hoher Bundesrat. Ich eröffne die 406. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Sommer und Windsteig.

Ich begrüße die im Bundesrat erschienene Frau Staatssekretär Elfriede Karl. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung um den

Selbständigen Antrag der Bundesräte Dr. Skotton, Leopoldine Pohl, Dr. Wabl und Genossen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG (29/A — II-358-BR/81 der Beilagen)

zu ergänzen.

Dieser Selbständige Antrag wurde durch den Rechtsausschuß einer Vorberatung unterzogen. Der schriftliche Ausschlußbericht liegt vor.

Weiters wurde beantragt, von der 24stündigen Auflegfrist des Ausschlußberichtes Abstand zu nehmen.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist demnach um diesen Punkt ergänzt.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 und 5 sind:

Eine Änderung des Nationalbankgesetzes 1955 und

eine Postsparkassengesetznovelle 1981.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichtstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Der Vorschlag ist somit angenommen.

Erhebt sich gegen die übrigen Punkte der Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies auch nicht der Fall.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer; Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz; Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken; Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung samt Anhang (2285 der Beilagen)**

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer; Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz; Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken; Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung samt Anhang.

Berichtstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichtstatterin Margaretha Obenaus: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Tokio-Runde des GATT fanden Verhandlungen über Sonderbestimmungen zugunsten der Entwicklungsländer, über Maßnahmen, die aus Zahlungsbilanzgründen ergriffen werden, Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken sowie über die Durchführung von Notifikationen, Konsultationen, Streit-schlichtung und bezüglich eines Überwachungsverfahrens statt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in den vorliegenden Staatsverträgen enthalten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegen-

14912

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Margaretha Obenaus**

seitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer; Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz; Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken; Vereinbarung über Notifikationen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (2286 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Margaretha Obenaus: Im vorliegenden Protokoll ist der Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist dieser Beitritt im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (2287 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist wiederum Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Margaretha Obenaus: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1980 den Abschluß des im Rahmen der Tokio-Runde des GATT ausgearbeiteten Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens genehmigt. Dieses Übereinkommen (kurz Zollwert-Kodex genannt) enthält ein neues Zollwertsystem. Im Zuge der Verhandlungen dieses Zollwert-Kodex brachten die Entwicklungsländer wiederholt vor, daß ihren speziellen Interessen nicht hinreichend Rechnung getragen wurde, und legten ihrerseits einen Text für eine weitergehende Version des Teiles III des obenwähnten Übereinkommens vor. Da dieser Textvorschlag von den Industriestaaten nicht gebilligt wurde, bestand Gefahr, daß es zwei voneinander abweichende Versionen des Teiles III des Zollwert-Kodex geben wird. Durch das gegenständliche Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konnte schließlich eine Lösung gefunden werden, durch die gewährleistet werden soll, daß zum 1. Jänner 1981 eine einzige einheitliche Fassung des neuen Zollwert-Kodex international wirksam wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

**Margaretha Obenaus**

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz 1955 geändert wird (2275 und 2288 der Beilagen)**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird (Postsparkassengesetznovelle 1981) (2289 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Ein Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz 1955 geändert wird und

Postsparkassengesetznovelle 1981.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Suttner.

Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Suttner:** Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz 1955 geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Zeichnungsberechti-

gung durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Generalrates in einem Großteil der der Beschlußfassung durch den Generalrat vorbehaltenen Fällen eingeführt werden. Weiters sollen die Mitglieder des Direktoriums sowie der Direktor der Wertpapierdruckerei und die Direktorenstellvertreter nunmehr nur für höchstens fünf Jahre ernannt werden können. Ferner ist vorgesehen, daß das Verbot, wonach Bundesbedienstete dem Generalrat nicht angehören dürfen, hinsichtlich der Universitätsprofessoren durchbrochen werden soll. Bezüglich der Mindestreserve soll durch eine neue Definition der Berechnungsgrundlage eine deutliche Abgrenzung gegenüber nicht in die Mindestreserveberechnung einzubeziehenden Verpflichtungen geschaffen werden und eine Sonderregelung für Zollausschußgebiete ermöglicht werden. Außerdem sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Erhöhung der Höchstdividende auf 10 v. H. des Grundkapitals vor. Die Reserve für Kursrisiken soll nunmehr zur Deckung aller der Bank erwachsenden Wechselkursrisiken herangezogen werden können. Die Herstellung und Verbreitung von Banknotenabbildungen und banknotenähnlichen Erzeugnissen sowie die Anfertigung und der Erwerb von technischen Behelfen soll generell an die Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gebunden werden und eine solche Bewilligung soll die Bank nur erteilen dürfen, wenn es im Interesse der Sicherheit des Geldverkehrs gelegen ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird (Postsparkassengesetznovelle 1981).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die Österreichische Postsparkasse die Ermächtigung zur Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren geschaffen werden. Damit sollen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Kreditunternehmen beseitigt werden.

14914

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Suttner**

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Wir haben zwei Novellierungen, die zur Diskussion stehen. Die die Nationalbank betreffende ist meritorisch von uns positiv begutachtet, so daß es sich erübrigt, darüber im wesentlichen etwas Neues auszusagen, vielleicht mit Ausnahme einer kleinen Glosse der Mitglieder des Generalrates, aber ich darf mir das mit Rücksicht auf die Nationalbank ersparen.

Ich rege nur an, das Aufsichtsorgan der Nationalbank möge die Verordnungen dieser entweder neu veröffentlichen oder durchforsten. Wir haben eine Reihe von Verordnungen der Nationalbank, die zum Teil in die fünfziger Jahre zurückgehen und nach ihrem Inhalt manchenmal Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung bringen. Eine Durchdiskussion, ein Durchsehen, ein Durchforsten wäre sicher im Sinne der Praxis.

Zur Frage des Postsparkassengesetzes darf ich den Einspruch der Österreichischen Volkspartei deponieren und begründe das wie folgt:

Die Regierungsvorlage hat in den Erläuterungen einen Hinweis darauf, daß die Novellierung unter anderem auch darum notwendig wäre, weil die Postsparkasse unter einem Wettbewerbsnachteil bisher gelitten hätte. In Wirklichkeit ist es doch so, daß die Postsparkasse jenes Bankinstitut auf Grund der seinerzeitigen Postsparkassengesetzgebung und des Kreditwesengesetzes ist, das die meisten Filialen besitzt, nämlich jedes Postamt. Jedes Postamt ist praktisch eine Postsparkassenfiliale. (*Bundesrat Steinle: Bürgerservice!*) Ich komme gleich darauf zurück.

Ich kenne kein Bankinstitut, das ähnliche Ausweitungsmöglichkeiten hat, und bedenken Sie bitte, alles was im Zusammenhang mit

Banksteuern, Filialsteuern diskutiert wurde, konnte sich damals nicht auf die Postsparkasse beziehen, da sie ja zu dieser Art des Kommerzgeschäftes nicht berechtigt war, wie sie es jetzt bekommt, nämlich die Wertpapieremissionen. (*Bundesrat Ceeh: Bitte auch den Grund dafür zu sagen!*)

Das Fehlen der Wertpapieremissionen wird in den Erläuterungen als wesentlicher Wettbewerbsnachteil angeführt. Wobei vergessen wird, daß die Postsparkasse ein Monopol in einem Geschäftszweig hat, den keine andere Bank besitzt, nämlich die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Staates. Hier liegt eine echte Privilegierung dieses Bankinstitutes vor. Daher ist die Ausweitung des Geschäftes der Postsparkasse in das normale Bankgeschäft, Wertpapieremissionen, Übernahme von Garantien, zwei Prozent steht im Gesetzentwurf drinnen, eine Verschärfung der herrschenden Konkurrenzverhältnisse der Kommerzbanken.

Auch die nach dem Kreditwesengesetz mögliche Aufnahme des nachrangigen Kapitals, also des zusätzlich haftenden Kapitals, bringt im wesentlichen eine Erweiterung der Finanzierungsbasis der Postsparkasse.

Was ist aber des Pudels Kern? Warum ist die Novellierung eigentlich gekommen? Der Grund liegt ganz einfach darin, daß es dem Finanzminister vor zwei Jahren rund passierte, daß er im Dezember die Pensionen nicht auszahlen konnte und sich dazu der Reserven der Postsparkasse damals bedient hat, was absolut gegen die Notwendigkeiten des Gesetzes der Postsparkasse war. Es war nicht gesetzwidrig, es war nur nie daran gedacht, daß die Postsparkasse zu einer solchen Finanztransaktion herangezogen wird, da sie ja Clearing-Bank ist und nicht finanzierende Bank. Daher mußte man die Novellierung machen, damit die Postsparkasse in Zukunft neue Kredite aufnehmen kann.

Das heißt, es wird die Möglichkeit des Staates vergrößert, Schulden aufzunehmen. Es entsteht also eine unkontrollierte Möglichkeit, die Verschuldungspolitik des jeweiligen Finanzministers zu vergrößern.

Und das ist neben der Verschärfung der Wettbewerbssituation einer der Hauptgründe, warum wir dieser Novellierung nicht zustimmen können, denn wir sind, meine Damen und Herren, nicht daran interessiert, daß bei einer Verschuldungsordnung der Österreichischen Republik, die weit über 330 Milliarden Schilling beträgt, noch zusätzliche, nicht kontrollierbare Verschuldungen vorgenommen werden im Wege der Postsparkasse, die ja an sich nach ihrem Widmungszweck mit der Verwaltung der Staatsschuld betraut ist. Daher stimmen wir

**Dkfm. Dr. Pisec**

nicht zu. Die Funktion der Postsparkasse besteht einfach nicht darin, ein Instrument für neue Schuldenaufnahmen des Finanzministers zu sein.

Es ist noch etwas Wesentliches enthalten in der Novellierung: das ist die Erhöhung von 40 auf 60 Prozent der Veranlagungsgröße. Auch hier sehen Sie die Erweiterung der Kreditaufnahmebasis gegeben.

Das Kreditwesengesetz vom 24. Jänner 1979 wird in der Regierungsvorlage als Unterlage für die vorliegende Novelle herangezogen. Aber da eben nicht eine generelle Auswertung des Kommerzggeschäftes der Postsparkasse vorgesehen ist, sondern nur ein Teil, nämlich die Wertpapieremissionen, das nachrangige Kapital, die 2 Prozent Garantie, muß man eine Reihe von Paragraphen ausschließen. Es werden daher die §§ 4 bis 9, teilweise der § 10 ausgeschlossen. Das heißt, bei der Postsparkassenovellierung setzt man sich über den Sinn des Kreditwesengesetzes teilweise hinweg. Denn was steht in diesen §§ 4 bis 9 und 10?

§ 4 beginnt mit der Konzessionserteilung durch den Finanzminister. Die Postsparkasse braucht keine Konzession. § 5 enthält, warum eine Konzession nicht erteilt wird.

Die §§ 6 und 7 bestimmen, wie die Konzession zurückgenommen werden kann oder erlischt.

Im § 8 ist die besondere Bewilligung des Finanzministers für Änderungen der Rechtsform, des Geschäftsgegenstandes, der Eröffnung von Zweigniederlassungen — da sind wir schon wieder — und noch mehr drinnen.

§ 10 betrifft Änderungen der Satzungen, Firmaänderung, Abberufung des Geschäftsleiters.

Sie sehen, das Institut beginnt, ein Kommerzbankinstitut zu werden, unterliegt aber nicht den rechtlichen Normen der anderen Banken. Es wurde also eine Ausnahme gemacht. Es wäre daher logisch, aus dem gesetzestechnischen Vorgang her logisch und richtig gewesen, das Kreditwesengesetz zu ändern und nicht die Postsparkassenovellierung so zu machen, daß man Bestimmungen des Kreditwesengesetzes als nicht anwendbar für die Postsparkasse erklärt. (*Bundesrat C e e h: Das steht schon drinnen!*) Sie sind nicht drinnen. Im alten Postsparkassengesetz steht es natürlich drinnen, aber nicht in der Formulierung des Kreditwesengesetzes. (*Bundesrat C e e h: § 2 lesen! Es steht drinnen!*)

Es steht unter Sparkassen, Kollege Ceeh. In § 2 stehen die Sparkassen. Aber es steht nicht drinnen, daß die gesamte Gestion der Postsparkasse exkludiert wird, wie es hier im Kreditwesengesetz für andere Kreditinstitute vorgese-

hen ist. Bitte, die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und teilweise 10 nachzulesen.

Ich habe ein Gesetzblatt da, kann es gerne vorlegen.

Das ist also unsere Anmerkung dazu. Darum können wir nicht mitgehen.

Erlauben Sie mir aber nun einen anderen Gedanken hier zu deponieren. Die Frau Staatssekretär ist hier.

Wenn schon hier beim Grundgedanken danebenformuliert wird, braucht man sich nicht zu wundern, wenn in der Praxis Übergriffe passieren. Meine Damen und Herren! Ein unerhörter Skandal in diesem Land! Weil ein paar Leute Spielbankbetrieb machen oder glauben, es machen zu müssen, weil sie Automaten betreiben und weil die Finanzprokuratur vermutet, die könnten Steuern hinterziehen, geht dieselbe Finanzprokuratur her und schickt bei Nacht und Nebel Beamte in Bankfilialen. Feinerweise wurde bei kleinen, bei Volksbanken begonnen, bis sie sich an die Großbanken getraut haben in Niederösterreich und noch weiter. Um 2 und 3 Uhr früh beginnen sie dort die Filialleiter aufzuwecken, diese einzusperren, wenn sie sich weigern, das Bankgeheimnis wissentlich zu brechen, sodaß sie es dann trotzdem tun, nämlich die Safes öffnen. Das ist geschehen. Die Safes werden geöffnet auf Verdacht hin. Da wird der Filialleiter genommen. Und es werden — ich habe eine Beschwerde vorliegen — einem solchen geschäftsführenden Herrn — ich bin gerne bereit, den Fall vorzulegen — Unterlagen aus dem Computer mitkonfisziert, und zwar von allen Bankkunden, auch von denen, die gar nichts zu tun haben mit den Spielbanken. Der Herr Maier und Müller hat dort ein Sparguthaben. Man konfisziert seine Unterlagen. Ja, wo gibt es denn das, das Brechen des Bankgeheimnisses, meine Damen und Herren, unter dem Vorwand, daß man hier irgend etwas sucht? Wo gibt es so etwas? Bis jetzt war Österreich bekanntlicherweise — und man hat sich lange bemüht, das zu erreichen — ein Hort, wo das Bankgeheimnis besonders gepflegt wurde. Das Kreditwesengesetz verpflichtet dazu. Es ist auch angeführt drinnen, daß man das Bankgeheimnis zu wahren hat.

Mit welchem Recht wird ein riesiger Personenkreis in normale Banken hineingetrieben? Das Vertrauen der Bevölkerung sinkt, das internationale Renommee geht verloren. Bedenken Sie, was das bedeutet im Bankgeschäft! Die Unsicherheit der Arbeitnehmer dort! Wie kommen die dazu, daß sie um 2 oder 3 Uhr früh praktisch bedroht werden mit der Verhaftung? Sind wir ein Rechtsstaat oder sind wir ein Willkürstaat? Ich frage das.

Ich muß also die Bundesregierung, beson-

14916

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Dkfm. Dr. Pisec**

ders das Finanzministerium, sehr dringend ersuchen, diese Übergriffe dort, wo sie stattgefunden haben, abzustellen. Bewegen wir uns auf dem Boden des Rechtes, aber legen wir es nicht so aus, daß es zur Willkür ausartet. Das kann niemals der Sinn einer ordnungsgemäßen Verwaltung sein. Ich bitte, das abzustellen. Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zu Wort gemeldet hat sich weiters der Herr Bundesrat Ceeh. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Ceeh (SPÖ):** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Kollege Pisec! Wenn man schon von etwas spricht, ist es immer zweckmäßig, wenn man sich die Unterlagen besser anschaut. Ich empfehle dir auf alle Fälle, dir den § 2 des Kreditwesengesetzes anzuschauen. Dort wirst du genau das finden, was du kritisiert hast, daß es hineingehört. Du hast verlangt, es möge novelliert werden. Es steht schon seit 1979 drinnen. Das ad 1. *(Bundesrat Nigl: Die Frau Staatssekretär ist nicht einverstanden! Sie hat eine Grimasse aufgesetzt, die nicht das Einverständnis zeigt! — Bundesrat Posch: Die Grimasse hat dem Pisec gegolten!)* Wenn es mir gestattet wird, zu Wort zu kommen, Herr Kollege Nigl, möchte ich mich auch verhältnismäßig kurz fassen.

Zur Novelle des Nationalbankgesetzes, das die Absicht hat, ein nicht zeitgemäßes Berufsverbot von Universitätsprofessoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in den Generalrat zu beseitigen, überholte Dividendenbeschränkungen aufzuheben und Vertretern der Belegschaft im Generalrat etwas größere Rechte zu geben, beziehungsweise die Bestellung des Direktoriums auf maximal fünf Jahre einzuschränken, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist, wäre eigentlich nicht allzu viel zu sagen, gäbe es nicht bemerkenswerte Beiträge dazu im Begutachtungsverfahren. Es ist immerhin einigermaßen verwunderlich, wenn gerade die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu diesem Gesetzentwurf gemeint hat, daß sie dieses Gesetz ablehnt, weil die von der Belegschaft entsandten Vertreter im Generalrat zu viel Rechte hätten.

Ich frage mich, was das gerade die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern angeht, was die Betriebsrätevertreter im Generalrat der Nationalbank zu tun haben.

Weniger verwunderlich ist es schon, daß die Bundeswirtschaftskammer aus dem gleichen sonderbaren Grund dieses Gesetz beziehungsweise die Novellierung ablehnt.

Die Vereinigung der österreichischen Industriellen hat eine etwas sonderbare Meinung zur Aufnahme von Universitätsprofessoren in den Generalrat: Die Industriellenvereinigung meint, man sollte die Universitätsprofessoren nicht berufen. Warum, weiß ich nicht, das steht eigentlich nicht drinnen, aber die Industriellenvereinigung betrachtet die Entsendung von Universitätsprofessoren als Durchbrechung eines Prinzips und hält das für bedenklich. — Ich sehe, daß das Professor Schambeck bereits notiert hat. *(Bundesrat Dr. Schambeck: Ich habe nicht die Absicht, da etwas zu tun!)*

Auch der Österreichische Arbeiterkammertag hat eine bemerkenswerte Stellungnahme abgegeben, und die wird wahrscheinlich die Opposition schon etwas mehr interessieren. Der Arbeiterkammertag meinte nämlich, daß dem Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank eigentlich, weil es da eine Interessenskollision gibt, nicht vier, sondern höchstens zwei Vertreter des Kreditapparates angehören sollten, was mir eigentlich einigermaßen richtig erschiene, weil die Vertreter der Kreditunternehmungen, die im Generalrat sitzen, ihre eigene Konkurrenz gewissermaßen kontrollieren.

Weiters meint auch der Arbeiterkammertag, daß die Nationalbank die Möglichkeit, die sie bis 1969 hatte, nämlich die des Direkteskonts, wieder bekommen sollte.

Der Novelle des Gesetzes über die Änderung des Nationalbankgesetzes wird unsere Fraktion die Zustimmung erteilen, das ist aber ohnehin bekannt.

Zum Postsparkassengesetz: Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates ermächtigt die Postsparkasse, wie schon Kollege Pisec erwähnt hat, erstens: festverzinsliche Wertpapiere auszugeben; zweitens: Vereinbarungen über sogenanntes nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 Kreditwesengesetz abzuschließen; drittens: ihren Geschäftsbereich in beschränktem Umfang auch auf das sogenannte Garantiegeschäft auszuweiten, und viertens: Veranlagungen bis zu der neu auf 60 Prozent der Verpflichtungen angehobenen Obergrenze vorzunehmen.

Es ist für mich keineswegs verwunderlich, daß der Konkurrenz — ich betone das Wort „Konkurrenz“ — diese Erweiterung der Möglichkeiten der PSK nicht paßt. Es wäre auch widersinnig, wenn ein Geschäftsmann jubeln würde, daß er einen neuen Konkurrenten bekommt.

So und nicht anders, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist die Ablehnung der Regierungsvorlage durch die Opposition zu verstehen. Wir sind klarerweise anderer Auffas-



**Ceeh**

sung als die ÖVP, und daher bringe ich namens der SPÖ-Fraktion den Antrag ein:

Der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß Vertreter jenes Gewerbebezuges, der bereits besteht, hier also zum Beispiel die Vertreter der Banken, in der Bundeswirtschaftskammer die Entstehung einer zusätzlichen Konkurrenz zu verhindern trachten. Das ist ein völlig legales Beginnen. Man möge mir aber nicht böse sein, daß ich eben sage, daß es so ist und nicht anders. Und daß die ÖVP aus diesen — und nicht aus anderen — Gründen diese Novelle ablehnt. Es ist für mich verständlich und offensichtlich, daß hier eine sehr, sehr mächtige Lobby — ich meine damit nicht die Lobby da daneben, also die Parlamentswandelgänge, sondern ich meine die Lobby, die ein Interesse daran hat —, daß eine sehr starke Lobby hier am Werk war und daß sie es sehr wohl verstanden hat, die Opposition in ihrer Haltung eben entsprechend zu beeinflussen.

Hier im Bundesrat verlangt die Opposition genauso wie im Nationalrat praktisch eine gesetzlich geregelte Verhinderung eines Wettbewerbs. Und sie verlangt damit einen Eingriff in den Marktmechanismus, dessen Grundsätze gerade die ÖVP sonst immer so vehement verteidigt.

Wenn auch Kollege Pisek mit mir nicht ganz einverstanden zu sein scheint, meine ich, daß es sich gerade bei diesem Beispiel wieder zeigt, was man von der sogenannten sozialen Marktwirtschaft zu halten hat: Wenn man entgegen der Theorie dann, wenn es einen selber angeht, anders spricht; wenn man sonst die Theorie verteidigt, wenn man sonst immer meint, Angebot und Nachfrage würden den Markt genügend regeln, aber dann, wenn es darauf ankommt, der Ansicht ist, daß es nicht so sei und daß der Staat verpflichtet wäre, die Konkurrenz, wenn es einem paßt, auszuschalten. Ich kenne das aus anderen Gebieten auch.

Natürlich verpackt die Opposition ihre Argumente in ein Gewand, damit es anders aussieht — das tut jeder Geschäftsmann, daß er nicht immer alles ganz so zeigt, wie er es meint; und deswegen wird hier davon gesprochen, daß es zu einer Wettbewerbsverzerrung käme. Man redet von Konkurrenzierung auf dem stark umkämpften Kapitalmarkt — das stimmt ja irgendwie —, man spricht von einem weiteren Schritt in Richtung Universalbank. Man sagt, der Kapitalmarkt sei so angespannt und es gäbe keine Bereicherung des Marktes durch

ein zusätzliches Emissionsrecht der PSK, usw., usw.

Ein sehr maßgeblicher Vertreter der Wirtschaft hat dann aber letzten Endes die Katze aus dem Sack gelassen und hat gemeint — es war Ihr Kollege Schüssel —, „der Bund wird sich bei Verhandlungen mit der PSK etwas leichter tun“. Na klar. Und weil wir der Meinung sind, daß sich der Bund etwas leichter tun soll, werden wir selbstverständlich der vorliegenden Novelle zustimmen.

Und damit bin ich am Ende und ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Der von den Bundesräten Ceeh und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird, Postsparkassen-novelle 1981, keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nationalbankgesetz des Jahres 1955 geändert wird.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist die Stimmeneinhelligkeit, der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz geändert wird (Postsparkassengesetz-Novelle 1981).

Ich bitte nun jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Ceeh und Genossen zustimmen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

14918

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (2290 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatterin Maria Derflinger:** Herr Vorsitzender! Geschätzte Frau Staatssekretär! Werte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 20 Millionen Schilling gewährt werden. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß dieser Betrag für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit des Burgenlandes zur Republik Österreich zu verwenden ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Danke schön! — Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Polster. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Polster (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Vorsitzende hat heute in seiner Antrittsrede bei seinen Darstellungen das Burgenland an erster Stelle genannt und auf diesen Gesetzesbeschluß, der heute hier zu bestätigen sein wird, auch hingewiesen.

Das Burgenland begeht also im heurigen Jahr die Feier der 60jährigen Zugehörigkeit zu

Österreich. Und aus diesem Anlaß soll nun ein einmaliger Bundeszuschuß von 20 Millionen Schilling für das Burgenland gegeben werden.

Die Republik Österreich ist damit der erste offizielle Gratulant und stellt sich auch mit einem ansehnlichen Gratulationsgeschenk ein. Ich bin der Meinung, daß es sich gehört, dafür auch hier in diesem Hohen Hause danke schön zu sagen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Im Burgenland werden aus Anlaß dieser 60jährigen Zugehörigkeit in einer Vielzahl von Veranstaltungen bei vielen offiziellen Feiern und als Höhepunkt zweifellos bei einem Festakt der Landesregierung und des Landtages all die Dinge, die im Zusammenhang mit den Ereignissen der Eingliederung des Burgenlandes stehen, der Öffentlichkeit noch einmal in Erinnerung gebracht werden. Ich bin davon überzeugt, daß die Anteilnahme der gesamten Bevölkerung hier zweifellos gegeben sein wird.

Letztlich — ich glaube, das ist vielleicht das bezeichnende an der Situation überhaupt — ist all das Ausdruck der Tatsache, daß die Burgenländer, und auch alle Österreicher, es eigentlich sich gar nicht mehr vorstellen können, daß es einmal anders gewesen ist. Ich meine, zutreffender ist die totale Integration des Burgenlandes in den österreichischen Staatsverband einfach nicht mehr zu charakterisieren.

Geburtstage sind immer im Leben eines einzelnen, aber sicherlich auch im Leben einer Gemeinschaft Anlaß, um Rückblick zu halten, Anlaß, eine gewisse Standortbestimmung vorzunehmen und unter Umständen auch zu versuchen, einen Ausblick in die Zukunft zu tun.

Wenn ich nun in wenigen Sätzen einen solchen Rückblick hier halten will, so soll das nicht ein nostalgisches Schwelgen in unserer Vergangenheit sein. Ich glaube, daß für romantische Betrachtungen gar nicht sehr viel Anlaß ist, sondern ich bin der Auffassung, daß dieser Rückblick ein Bewußtwerden des Ursprungs der burgenländischen Identität sein soll, daß dieser Rückblick auch ein Bewußtwerden des Ursprungs dieses sehr betonten Heimatbewußtseins aller Burgenländer sein soll und vielleicht auch das Bewußtwerden des Ursprungs unseres doch sehr betonten Selbstbewußtseins.

Ich glaube, daß hier jene Voraussetzungen aufgezeigt werden sollen, die die Grundlage für die Lösung dieser Probleme dargestellt haben, für die Entwicklung, die in diesen 60 Jahren sowohl das Burgenland als auch unser gemeinsames Vaterland Österreich durchgemacht haben.

Am Anfang des Burgenlandes — das sollte man heute feststellen —, am Anfang dieses politischen Werdens stand der Wunsch der

**Polster**

überwältigenden Mehrheit der Bewohner des damaligen Deutsch-Westungarns — so wird dieses Gebiet auch im Friedensvertrag von Saint Germain genannt —, nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Teil Österreichs zu werden. Es haben sich viele Männer in unserem Lande in der damaligen Zeit ganz massiv dafür eingesetzt. Es ist ein harter, ein leidvoller und leider auch ein blutgetränkter Weg gewesen, der zum Anschluß des Burgenlandes an Österreich geführt hat. Am 10. September 1919 wurde der Friedensvertrag mit Österreich in Saint Germain unterzeichnet und hier die Bestimmung aufgenommen, daß diese Teile Westungarns nun dem österreichischen Staatsverband angehören sollen.

Am 4. Juli 1920 wurde dieselbe Bestimmung im Friedensvertrag mit Ungarn, abgeschlossen in Trianon, aufgenommen. Im Anschluß daran haben ungarische Freischärler versucht, die Geschichte noch einmal zurückzudrehen, um zu erreichen, daß dieses Gebiet bei Ungarn verbleiben soll.

Die endgültige Entscheidung fiel am 13. Oktober 1921, wo mit den Venediger Protokollen endgültig festgehalten wurde, daß das Burgenland zu Österreich kommt. Die Landnahme erfolgte vom 13. bis 28. November 1921 durch das österreichische Bundesheer.

Und damit begann der gemeinsame Weg mit Österreich, und ich möchte sagen, es begann das gemeinsame Schicksal dieses Grenzlandes, und zwar Schicksal im wahrsten Sinn des Wortes, mit dem gemeinsamen Vaterland. Die Burgenländer und das Burgenland haben dieses österreichische Schicksal nicht nur miterlebt, sondern in weiten Bereichen müßte man eigentlich sagen: miterlitten. Denn nach den ersten Jahren eines bescheidenen Aufbaues kamen die wirtschaftlich schwierigen Jahre, die wirtschaftlichen Krisenzeiten der dreißiger Jahre, ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise. Es kamen die Jahre der politischen Wirren mit all den Dingen, die sich da herum abgespielt haben. Es kamen die Jahre des Auslöschens Österreichs von der Landkarte und damit auch des Auslöschens des Burgenlandes.

Es kam der Zweite Weltkrieg, das Burgenland wurde zur Gänze Kriegsschauplatz. Es kam das Jahr 1945, es entsteht Österreich, und es ersteht wiederum das Burgenland. Männer des Burgenlandes, wie der erste ernannte Landeshauptmann Leser, der erste gewählte Landeshauptmann Karal oder Wagner und Bögl und Lentsch und viele, viele andere waren es, die in dieser ersten Stunde nach 1945 dagewesen sind, um einen neuen Anfang zu setzen.

Es kam die Zeit der Besatzung, und in diesen zehn Jahren sind in unserem Lande sicherlich

viele Dinge nicht geschehen, die im übrigen Österreich oder in weiten Teilen Österreichs geschehen konnten.

Es kam die Zeit des Wiederaufbaues, und es kam eine Zeit gemeinsamen Arbeitens aller Kräfte in unserem Lande, die letztlich zu den großen Erfolgen der Aufbauarbeit im Burgenland geführt haben, und zwar zu Erfolgen auf allen Gebieten, auf den Gebieten der Wirtschaft, aber auch auf den Gebieten des geistigen und des kulturellen Lebens.

Und so repräsentiert sich das Burgenland heute als ein gleichberechtigtes, als ein vollwertiges und als ein selbstbewußtes Bundesland im Kranz der österreichischen Bundesländer. So genießt dieses Burgenland heute — ich glaube, das sagen zu können — den Respekt und die Anerkennung nicht nur in Österreich, sondern in Ländern weit über die Grenzen Österreichs hinaus.

Ich bin der Meinung, daß der Aufstieg dieses Grenzlandes auf drei Ursachen zurückzuführen ist: Zuerst auf den sprichwörtlichen Fleiß der Bewohner des Burgenlandes. In zweiter Linie auf die Bereitschaft der Verantwortlichen in Regierung und Landtag zur Zusammenarbeit auch dann, wenn politische Differenzen diese Zusammenarbeit unter Umständen sehr schwierig und sehr langwierig gemacht haben. Drittens beruhen diese Erfolge auf der Hilfestellung des Bundes, die in weiten Bereichen zu aller Zeit dagewesen ist und die tatsächlich mitgeholfen hat, Probleme sowohl im wirtschaftlichen als auch im schulischen, im kulturellen Bereich in unserem Lande zu lösen, und damit das Burgenland an den Status der übrigen österreichischen Bundesländer heranzuführen.

Ich bin der Meinung, daß wir auch dafür als Burgenländer unseren Mitbürgern in Österreich und dem Verständnis der übrigen Österreicher ein Dankeschön sagen sollten.

Ich glaube, das Burgenland hat in dieser Situation nicht nur genommen, es war also nicht nur angewiesen, nur der Nehmer zu sein, sondern es hat von sich aus zweifellos auch vieles gegeben. Ich meine damit nun nicht nur die Arbeitskraft jener Burgenländer, die weit herum in Österreich, insbesondere in den benachbarten Gebieten Niederösterreichs, der Steiermark und vor allem auch der Bundeshauptstadt Wien gearbeitet haben, sondern ich meine, daß dieses Burgenland nach Österreich auch viele Werte eingebracht hat, die man materiell unter Umständen nicht messen kann. Ich meine damit das Bekenntnis der burgenländischen Bevölkerung zu diesem Staat, nicht nur als Staat in den Grenzen, wie wir sie heute kennen, sondern das Bekenntnis zu diesem

14920

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Polster**

Österreich mit seiner großen Vergangenheit, aber auch das Bekenntnis zu diesem Österreich nicht nur als Staat, sondern als, ich möchte sagen, übernationale und als völkerverbindende Idee, die in der Geschichte Wirklichkeit geworden ist.

In unserem Lande ist vielleicht ein Rest dieses großen Österreichs noch dadurch vorhanden, daß es in diesem Lande möglich ist, daß Menschen mit deutscher, mit kroatischer und mit ungarischer Muttersprache, Menschen mit katholischem oder evangelischem Glaubensbekenntnis zusammenarbeiten, miteinander Probleme lösen, und damit eigentlich der heutigen Zeit etwas vorleben, was es in weiten Bereichen heute anscheinend nicht mehr gibt, daß hier die Idee Österreich praktiziert wird, nämlich das friedliche Zusammenleben von Menschen mit verschiedener Muttersprache.

Dieses Beispiel hat das Burgenland für Österreich und in Österreich eingebracht und dieses Beispiel, daß die Einheit auch in der Vielfalt möglich ist, präsentiert das Burgenland auch heute noch, nicht nur für Österreich, sondern darüber hinaus auch für Europa. Im kleinen könnte damit das Modell dargestellt sein, nach dem die Grundlage für die Erfüllung der Träume und Sehnsüchte der Besten in Europa für eine Einigung Europas einmal gelegt werden könnte.

Ich glaube — und das sollten wir in dieser Stunde vielleicht auch sagen —, es ist zweifellos in der Vergangenheit vieles geschehen, aber die Zukunft wird von uns — auch die Gegenwart tut es ja schon — dieses breite Maß an Zusammenarbeit weiterhin verlangen. Denn zweifellos wird die Zukunft viele Probleme für das Burgenland, aber auch für Österreich bereithalten. Zweifellos gibt es in der heutigen Zeit und in der Jetztzeit auch schon viele Krisenzeichen auf wirtschaftlichem Gebiet und so weiter.

Ich möchte sagen: Man kann aus unserem Lande manche Dinge auch mit dem besten Willen nicht wegbringen, denn die Grenzlandsituation des Burgenlandes ist nun nicht veränderbar, und die Grenze im Osten Österreichs ist zweifellos etwas anderes als die Grenze im Westen Österreichs, obwohl — Gott sei Dank — die Grenze nach Ungarn wesentlich offener geworden ist als das vor 10 oder 20 Jahren der Fall gewesen ist und unsere Beziehungen gut nachbarschaftlich und freundschaftlich geworden und zweifellos problemlos geworden sind.

Nach wie vor wird es im Burgenland das Problem geben, daß Menschen aus unserem Land in das übrige Österreich gehen müssen, um

Arbeit und Brot zu finden. Und nach wie vor wird es für uns nur einen Weg geben, Fortschritte zu erzielen, nämlich harte Arbeit.

Ich bin der Meinung — damit möchte ich auch zum Schluß kommen —, nach wie vor scheint mir die Bereitschaft zur Zusammenarbeit die Grundlage einer glücklichen Zukunft zu sein, damit für alle Zeiten sichergestellt bleibe und daß für alle Zeiten wahr bleibe, was wir Burgenländer in der ersten Strophe unserer Landeshymne bekennen: Mein Heimatvolk, mein Heimatland, mit Österreich verbunden! (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Weiters hat sich zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Posch. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Posch (SPÖ):** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Werter Kollege Polster! Das soeben Gesagte kann ich und will ich als Burgenländer, als burgenländischer Mandatar, nur unterstreichen, bestätigen, und ich bitte dieses hohe Forum um Entschuldigung, wenn so manches wiederholt wird. Aber ich glaube, 60 Jahre Burgenland sind es wert, daß man sich die Zeit nimmt und daß von beiden großen Parteien eben dazu Stellung genommen wird.

Im Jahre 1981 ist unser Burgenland, das ehemalige Deutsch-Westungarn 60 Jahre alt. Es war genau am 25. Jänner 1921, als der Nationalrat beschlossen hat, daß das Burgenland ein eigenes Bundesland in Österreich werden sollte. Dr. Karl Renner als Verhandlungsleiter hat diesen Erfolg von St. Germain mit nach Hause gebracht. Er hat sich damals im Parlament zu Wort gemeldet, und er hat diese Handlung, diesen Beschluß, diesen Gesetzesbeschluß, den „Stolz seines Lebens“ genannt. Obwohl dieses Ergebnis damals sehr umstritten gewesen ist. Es war nie selbstverständlich, daß das Burgenland ein eigenes Bundesland wird; die Interessen waren zu vielfältig.

Natürlich wollten die Ungarn diesen Landstreifen erhalten, dieses Deutsch-Westungarn, Ungarn als Nachfolgestaat der Donaumonarchie. Die Slawen wollten dieses Burgenland als Korridor zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien erhalten, damit hier eine direkte Verbindung bestehen soll. Andere wieder strebten einen Pufferstaat an, nämlich dieses Deutsch-Westungarn zwischen Österreich und Ungarn.

Diese neuen Machtverhältnisse hatten natürlich unterschiedliche Ziele. Die Zeit, bis es zum Beschluß nach dem Kriegsende kam, zwischen

**Posch**

1918 und 1921, das war eben eine Zeit der Irrungen, der Extreme, der Intrigen. Es gab Diktaturen und es gab Anarchie.

Es gab später sehr verdienstvolle Landespolitiker, die auch nicht vor Fehleinschätzungen verschont geblieben waren. Aber heute, nach 60 Jahren, findet man sicherlich Entschuldigung und Verständnis für so manche Aussage, für so manche Handlung. Man darf ja nicht vergessen, welchen Standort damals die Verantwortlichen einnehmen mußten, welche Herkunft sie hatten und welches politische Handeln sie berücksichtigen mußten.

Dieser Landstrich mit dieser einmaligen geographischen Lage, mit diesen geographischen Sondermaßen, gehört ganz einfach und gehörte besonders damals zu den ärmsten und rückständigsten in ganz Mitteleuropa.

Dieses Land hat nach der Abtrennung keine Zentren gehabt. Städte wie Güns, Steinamanger, St. Gotthard blieben bei Ungarn, und die Ungarn wollten dazu noch Frauenkirchen, sie wollten Rechnitz, sie wollten das Land noch mehr verkleinern.

Wir Burgenländer hatten damals keine Hauptstadt. Ödenburg mit den Randgemeinden blieb — das ist heute, glaube ich, nicht mehr so wichtig und auch nicht reparabel — durch eine Volksabstimmung bei Ungarn. Wir selbst hatten damals keine Hauptstadt, und erst im Jahre 1925 wurde Eisenstadt zur Landeshauptstadt.

Wir hatten keine Universität, keinen Bischofsitz. Die Schulen, die Museen, alles das blieb auf dem ungarischen Territorium von Deutsch-Westungarn.

Der Verkehr in diesem Lande war fürchterlich. Die Bahnlinien haben ja das Land zerschnitten und nicht verbunden. Alle Bahnlinien gingen von Westen nach Osten, und es gab keine Verbindung. Der Straßenverkehr war vor 60 Jahren unbedeutend, und dennoch gab es keine Straße, die das Land verbunden hätte. Wenn die Bewohner des südlichen Landesteiles nach Norden in die Landeshauptstadt oder gar in die Bundeshauptstadt wollten, dann mußten sie über Ungarn, über die Steiermark oder über Niederösterreich fahren.

Und so war es selbstverständlich, daß es auch keine Industrie, kein Gewerbe gegeben hat, es gab keine Infrastruktur, wir haben ja keine Flüsse, es gab keine geordnete Wasserversorgung, es gab wenig Strom, und letzten Endes waren wir ja das Land der Feudalherrschaft, der Magnaten, das Land des Großgrundbesitzes.

Und rundherum in der Welt draußen war die Weltwirtschaftskrise. Was war das für das

arme Land noch zusätzlich für eine schwierige Zeit! Die Arbeitslosigkeit war in unserem Lande noch viel stärker als anderswo. Die Weltwirtschaftskrise konnte natürlich vor dem Burgenland nicht haltmachen.

Wir waren auch im Mittelpunkt des innenpolitischen Parteienstreites. Denken Sie nur an die Ereignisse in Schattendorf im Jahre 1927.

Wenn man heute mit damals vergleicht, dann habe ich hier zwei Vergleichsziffern: In den Jahren 1921 bis 1938, also in 17 Jahren Burgenland in der Ersten Republik, gab es 17 Landeshauptleute. Und wenn ich daran denke, daß der jetzige Landeshauptmann schon 15 Jahre im Amt ist, dann zeigt das, wie unruhig die damalige Zeit gegenüber dem jetzigen Burgenland war.

Und interessant ist auch, daß damals viele tausend Burgenländer auswandern mußten. Und man sagt nicht umsonst: Die Stadt mit den meisten Burgenländern ist Chikago, die nächste ist Wien, und erst dann kommt die Landeshauptstadt.

Dann gab es im Jahre 1938, am 15. Oktober, die Auflösung des Burgenlandes, da hat unser Land überhaupt zu bestehen aufgehört.

Der südliche Teil war bei der Steiermark — übrigens noch in Kriegszeiten —, und selbstverständlich wurde er nicht so behandelt, es wurde nicht so aufgebaut, als wenn es ein eigenes Land wäre oder wie man vielleicht in der steirischen Metropole aufgebaut hat, und ähnlich ist es uns damals in Niederdonau ergangen.

Erst am 1. Oktober 1945 gab es die Wiedererrichtung des Burgenlandes. Aber wir hatten ja bis 1955 die totale russische Besatzung bei uns. Nachdem 50 Prozent unserer Grenzen an Diktaturen mit Minengürteln und teilweise hermetischem Abschluß grenzten, war es leicht verständlich, daß keine Investoren in das Burgenland kamen. Niemand wollte das Risiko auf sich nehmen. Es gab keinen Warenaustausch, es gab keinen Fremdenverkehr. Wir mußten im Jahre 1955 wieder von vorne beginnen. Wir Burgenländer haben die Härte der Besatzung in voller Stärke kennengelernt. Und trotzdem haben die Burgenländer, die Arbeiter, die Bauern, die Beamten, die Selbständigen, auch die Politiker selbstverständlich, unverzagt gemeinsam mit dem Aufbau begonnen.

Und etwas haben die Burgenländer zusammengebracht in dieser schwierigen Zeit: Die Regierung und die Opposition haben sich im positiven Leistungsdenken übertroffen. Für tagespolitische Plänkeleien war damals keine Zeit, sie wurden aber auch entsprechend ge- oder bewertet. Der Aufbauwille, das positive

14922

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Posch**

Denken und das Burgenland-Bewußtsein beherrschten unser Handeln.

Ich vergleiche oft — das war nicht vorgesehen, aber ich muß es bei der heutigen Sitzung sagen —, wie die Opposition in der Jetztzeit, statt wie in schwierigen Zeiten zusammenzustehen als Opposition und Regierung, aus tagespolitischen Gründen, um des Tageserfolges willen, ja vielleicht nur um einer Aussage im Fernsehen oder in der Zeitung willen, die Zusammenarbeit aufs Spiel setzt.

Wir Burgenländer haben gezeigt, was es heißt, wenn man miteinander beginnt, seine Heimat aufzubauen. Wir haben gezeigt, was es heißt, die Beziehungen zwischen den religiösen und sprachlichen Minderheiten aufzubauen und auszubauen. Sie sind bei uns konfliktfrei, weil wir keine Ausnahmen für die Minderheiten haben, weil wir kein Ghetto-Denken haben, sondern wir haben ganz einfach die Gleichberechtigung.

Und zu den ausländischen Nachbarn, zur Tschechoslowakei, aber ganz besonders zu Ungarn und Jugoslawien, haben wir regelmäßige und nunmehr auch sehr gute Kontakte.

Und weil wir den Willen zum Aufbau und zum Aufholen an das übrige Österreich hatten, wurden eben unsere Schulen, die Straßen, die Sportstätten, die Bäder, die Krankenhäuser, die Wohnungen, die Fabriken und letzten Endes auch beispielhafte Ver- und Entsorgungseinrichtungen geschaffen. Das Burgenland wurde moderner und hat zu den anderen Bundesländern aufgeschlossen. Wir haben aber trotzdem die Traditionen und das Erhaltenswerte bewahrt, aber wir sollten andererseits nicht im Glaskasten der Nostalgie verkümmern.

Und denen, die von außen kommen und uns vorschreiben, was wir erhalten sollen, wie wir unser Land schützen, sollen oder was wir nicht aus- oder aufbauen sollen, denen muß ich an dieser Stelle sagen: Wir schützen unser Land schon selber. Wir wissen, was es heißt, eine Heimat zu bewahren, wir wissen, was es heißt, Traditionen zu schätzen. Aber unsere Tierparadiese, den Straßenbau, die Probleme der Kraftwerke, diese Fragen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die bewältigen wir schon selbst.

So wie die anderen schweren Probleme. Die Abwanderung bei uns ist immer noch nicht beseitigt, aber wir sind nun einmal in einer extremen Lage. Wir haben aber unabhängig davon große Probleme zu meistern: Wir Burgenländer bauen die Kindergärten, die Schulen, wir bilden die jungen Menschen aus, und dann wandern sie ab in andere Bundesländer und verdienen dort ihr Geld. Und wenn sie dann älter werden, dann brauchen sie wieder

unsere Krankenhäuser, unsere Altersheime, und dann schützen wir sie wieder und sind da für unsere älteren Menschen.

Aber wir Burgenländer verzagen nicht, wir sind hoffnungsfroh und heimatverbunden. Unsere Pendler müssen oft mehr als 100 Kilometer fahren. Mit Bedauern denke ich daran, daß die Toten an der Europabrücke bei der Brenner Autobahn nur Burgenländer gewesen sind, und ich weiß, daß beim Arlberg-Tunnel viele Burgenländer mitgearbeitet haben.

Wir wissen ob dieser Probleme, und daher sind wir Burgenländer gerade bei der Föderalismusdiskussion sehr hellhörig. Denn es ist nicht immer alles gegen die Zentralstellen gerichtet. Wir brauchen die Zentralstellen, wir Burgenländer, wir können nichts für unsere Lage. Wir appellieren daher: Nicht nur Föderalismus um des Namens und um plötzlicher Erfolge in den eigenen Bundesländern willen zu erreichen. Denken Sie daran: Je mehr Sie abziehen in Ihre eigenen Bundesländer, umso weniger können die Zentralstellen einem Land wie dem Burgenland helfen.

Wir kennen den Fleiß, wir haben die gegenseitige Achtung für die anderen. Wir haben Verständnis und wir Burgenländer sind hilfsbereit. Und letzten Endes haben die Burgenländer auch immer einen Schuß Freundlichkeit bereit.

Ohne diese Eigenschaften wäre es sicher nicht möglich gewesen, aus dem Land und dem Volk, welches alle Kriege am härtesten spüren mußte, das moderne Burgenland zu bauen. Aber die Voraussetzung für dieses geschichtliche Ereignis war der Beschluß des Anschlusses am 25. Jänner 1921.

Wir Burgenländer bekennen uns uneingeschränkt zu Österreich, zu unserer Heimatland, weil es als Vorbild für Demokratie, Freiheit, Frieden und Wohlstand für die ganze Welt gilt. Wir Burgenländer sagen der Bundesregierung herzlich Dank für dieses Gesetz und die damit verbundene Zuwendung und stimmen selbstverständlich freudig zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines sechsten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (2291 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Leistung eines sechsten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Heller: Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich einen sechsten zusätzlichen Beitrag in der Höhe von 1 034 200 000 S zur Internationalen Entwicklungsorganisation zu leisten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines sechsten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird (2276 und 2292 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Gebührengesetzes 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Heller: Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 1,2,16-25/80 vom 8. Mai 1980 die unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehens- und Kreditverträgen zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt erkannt und die Grundtatbestände des § 33 TP 8 Abs. 1 und § 33 TP 19 Abs. 1 des Gebührengesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat des weiteren in seinem Erkenntnis V 14/80 vom 8. Mai 1980 die Auffassung vertreten, daß für Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde im Ausland allein aus Gründen der Gebührenersparnis errichtet wird, nach der bestehenden Gesetzeslage keine Gebührenpflicht besteht.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Regelung der Gebühr für Darlehens- und Kreditverträge geschaffen werden und die Bestimmungen über das Entstehen der Gebührenschuld bei Errichtung von Urkunden im Ausland geändert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Leitl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mag. Leitl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Hohes Haus! Die heutige Novelle des Gebührengesetzes 1957 bietet ausreichend und günstig Gelegenheit, in zweierlei Hinsicht Vor- und Nachteile an einem Gesetz aufzeigen zu können.

Wie wir alle wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, existiert im Finanzministerium eine Steuerreformkommission, die laufend Vorschläge ausarbeitet, die gelegentlich auch in der Gesetzwerdung Platz und Raum finden. Ich glaube, und das kann ich hier durchaus offen sagen, daß manche positive Bestimmung in dieses Gesetz Eingang gefunden hat. Ich meine nur, wenn man Gesetze novelliert, Frau Staatssekretär, daß man doch tiefergreifend gehen sollte, alle Fälle, alle Möglichkeiten

14924

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Mag. Leitl**

aufgreifen sollte und nicht immer nur Stückwerk um Stückwerk zu machen.

Was mich aber hier stört und warum auch die ÖVP letztendlich nein sagen wird, liegt im Thematischen, im Grundsätzlichen. Hier darf ich dann am Ende meiner Ausführungen, Frau Staatssekretär, im Detail auf den einen oder anderen Umstand hinweisen.

Ich möchte aber doch die großen, wichtigen, positiven Bestimmungen dieses Gesetzes kurz herausstreichen.

In § 3 Abs. 3 haben wir die Möglichkeit der Gebührenertrichtung in Stempelmarken, ursprünglich im Gesetz 100 S, durch Verordnung erweitert auf 300 S, nunmehr auf 500 S erhöht. Es gibt zwar heute bereits Finanzbeamte, die meinen, daß die Erhöhung zu gering ausgefallen wäre. In den Erläuternden Bemerkungen wird nämlich auf die enorme Arbeitsvereinfachung und Ersparnis hingewiesen; ich glaube, daß die nicht so groß sein wird.

Entscheidend scheint mir das Wort „können“ zu sein. Die bisherige Bestimmung besagte nämlich: „ist in Stempelmarken zu entrichten“ und jetzt „kann“. Das hat nämlich dazu geführt — ich könnte hier Ihnen, Frau Staatssekretär, einige Beispiele anführen —, daß Leute guten Glaubens Verträge beim Finanzamt angezeigt haben, sie in der Einlaufstelle abgegeben haben, und dann kam plötzlich der Gebührenbescheid mit der ominösen Erhöhung, die ich dann später vielleicht noch zitieren darf, die im § 9 ihre Rechtfertigung findet.

Frau Staatssekretär! Ich glaube, das waren echte Räubermethoden gegenüber Leuten, die mit einem Vertrag kommen. Ich könnte Ihnen sogar einen Fall erzählen, wo jemand gekommen ist und gefragt hat: Bitte, welche Gebühren muß ich entrichten? Der Einlaufbeamte, ein D-Beamter, kann das nicht beurteilen, er hat gesagt: Kleben Sie 20 S für die Beilage drauf, und plötzlich kam dann der Gebührenbescheid mit der 50prozentigen Erhöhung. (*Bundesrat Schipani: Ein Finanzbeamter diskriminiert einen anderen!*)

Die Finanzbeamten sind da nicht diskriminiert, sondern der, der das Gesetz gemacht hat. Das war Ihr vielgerühmter Dr. Androsch. Ich will nicht mehr sagen „geliebter“, sondern gerühmter Dr. Androsch.

Er wird jetzt selber so viele Verträge über die CA machen. Vielleicht spürt er dann die Gebührenerhöhung am eigenen Leib. Ich würde es ihm einmal wünschen, daß er das Gesetz auch einmal spürt. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Nigl: Das heißt jetzt nicht „vielgeliebter“, sondern „fortgeliebter“! — Bundesrat Dr. Skotton: Den Leitl habt ihr ja von der*

*Finanz auch „fortgeliebt“, weil er jetzt ein Bauer wird!*)

Ich glaube, dieses „fortgeliebt“ gilt nur so lange, bis er in der CA letzten Endes verankert ist.

Herr Dr. Skotton, darf ich vielleicht wieder weiterfahren und in die nächste Bestimmung hineinkommen. Sehr wesentlich scheint mir, daß für jene Bereiche, Betriebe, Notare in erster Linie, die eine Fülle von Gebührenanmeldungen haben, in Hinkunft die Gebührenertrichtung durch den Stempelaufdruck oder Stempelabdruck entrichtet werden können. Mir scheint das hier eine echt positive Möglichkeit zu sein.

Des weiteren hat man die Möglichkeit geschaffen, Abschriften für Patentanmeldungen nunmehr gebührenfrei zu beziehen, wenn diese für Patentanmeldungen in anderen Ländern benötigt werden. Vielleicht, Frau Staatssekretär, kann ich das als kleinen Schritt sehen, daß die österreichische Bundesregierung oder die sozialistische Bundesregierung doch etwas auch für den österreichischen Forscher tut. Denn wenn ich mir die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes im § 4 anschau, wonach hier Möglichkeiten bestehen, für Forschungsaufwendungen steuerbegünstigte Abschreibungen durchzuführen, da muß ich sagen, sind das klägliche Versuche, den österreichischen Erfinder zu unterstützen. Vielleicht ändert sich hier die Einstellung jetzt, und vielleicht kommen wir doch einmal zu einer echten Unterstützung des österreichischen Forschers und des österreichischen Geistes. Sie wissen sicherlich, wieviel Lizenzabflüsse wir haben und wie gering die Lizenzzuflüsse sind. Das ist immer ein Zeichen, ein Kriterium dafür, daß viel zu wenig in Österreich auf diesem Sektor getan wird.

Ganz wichtig scheint mir die Gebührenbefreiung oder die Ausdehnung der Gebührenbefreiung im schulischen Bereich auf die Hebammen und den medizinisch-technischen Fachdienst beziehungsweise den Krankenpflegefachdienst zu sein.

Nicht verständlich war bisher, wenn Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erfolgten, und vielfach erfolgten sie mehrphasig, das heißt bei einer Gemeinde, beim Land oder beim Bund, und jedes Mal mußte hierfür die Gebühr von 70 S — nunmehr 100 S — entrichtet werden. Daß man hier eine Befreiung durchgeführt hat, scheint mir von besonderer Aktualität zu sein. (*Bundesrat Dr. Skotton überreicht Frau Staatssekretär Elfriede Karl ein Blatt.*)

Frau Staatssekretär, es dreht sich hier um meine Entwicklung zum bauerlichen Abgeordneten.



Mag. Leitl

Wenn Sie gestatten, darf ich vielleicht hier schon ein Bonmot anführen. Ich bin bereits auf der Suche nach einem leerstehenden Bauernhof. Sollte mir das gelingen, dann, glaube ich, steht meiner Übersiedlung in den Landtag nichts mehr entgegen. Ich werde aber sicherlich die sachlichen Debatten mit der Bundesregierung und die hitzigen Debatten mit Dr. Skotton vermissen.

Nun, damit wären aber die positiven Aspekte dieses Gesetzes so im wesentlichen aufgezählt. Frau Staatssekretär, wenn ich Sie vielleicht jetzt um ein paar Minuten Aufmerksamkeit bitten darf. Ich glaube, diesem Gesetz haften inhaltlich doch gravierende Mängel an.

Im § 16 Abs. 2 wird verordnet, daß nunmehr Urkunden, die über Rechtsgeschäfte abgeschlossen und im Ausland errichtet werden, der Gebührenpflicht unterliegen. Dieser Versuch muß mir besonders bedenklich erscheinen, denn der Verfassungsgerichtshof hat ja diese Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben, und dieser Urkundenerlaß — so möchte ich ihn vielleicht bezeichnen — wurde jetzt einfach wörtlich in das Gesetz mit übernommen.

Nun scheint mir das überhaupt ein Problem zu sein, wenn der Staatsbürger meint, in seinen Rechten verletzt zu sein, der Verfassungsgerichtshof sagt, jawohl, du bist verletzt, und die Finanzverwaltung — aber hier meine ich nicht die Beamten, sondern da meine ich die politische Repräsentanz — besitzt nicht soviel Sportsgeist, um zu sagen, in Ordnung, hier haben wir contra legem gehandelt, und wir verzichten auf die Vergebührung. Nein, hinein in das Gesetz.

Nun, Frau Staatssekretär, ich glaube trotzdem nicht, auch wenn es jetzt im Gesetz drinnen ist, daß diese Verordnung beziehungsweise diese Bestimmung einer neuerlichen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten wird. Es widerspricht nämlich einem fundamentalen Grundsatz der österreichischen Rechts- und Steuerlehre, daß nur Geschäfte, die im Inland getätigt werden, auch in Österreich steuerpflichtig sind.

Frau Staatssekretär, ich könnte Ihnen sogar ein Beispiel sagen. Wir haben mit den Schiprosis doch die größten Probleme in steuerrechtlicher Hinsicht gehabt, und plötzlich kam man hier im Hohen Haus drauf, daß alle Rennen, die im Ausland durchgeführt werden und die Entschädigungen hierfür in Österreich nicht steuerpflichtig seien, weil eben im Ausland das Rennen gefahren wurde. Und plötzlich drehen wir hier den Spieß um, aus Opportunität gehen wir her und sagen, jawohl, wir erklären Urkunden, die im Ausland errichtet werden, im Ausland deponiert wurden, in Österreich, in einem

anderen Staat, für steuerpflichtig. Das widerspricht sicherlich den Gründen der Opportunität, das widerspricht sicherlich den völkerrechtlichen Bestimmungen. (*Bundesrat Schipani: Abkommen über die Doppelbesteuerung!*) Herr Schipani! Horchen Sie einmal zu!

Wenn ich die Erläuternden Bemerkungen durchlese und hier steht drinnen, das macht man nur, um eine Gleichheit hervorzurufen, um die Grenzbevölkerung im westlichen Teil Österreichs hier zu benachteiligen oder diesen Rechtsvorteil ihnen wegzunehmen, da muß ich sagen, Frau Staatssekretär, dann sperren Sie überhaupt die Grenzen. Wir aus dem Bezirk Landeck fahren heute noch nach Samnaun hinauf, weil dort das Benzin 5 S kostet und nicht wie bei uns hier bald 10 S. Da müssen Sie halt wieder die Grenzen sperren, so wie das vor dem Krieg der Fall war. Aber wie die Wirtschaftsentwicklung dann sein wird, schauen wir uns dann eben auch an. Warum sollen wir uns nicht an die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes und auch des zwischenstaatlichen Steuerrechtes doch in etwa anpassen?

Ich halte nichts von Gesetzen, die aus reiner Opportunität gemacht werden, nur weil Ihnen halt in Wien das nicht gerade in den Kram paßt, weil Sie nicht jeden Tag nach Ungarn fahren können, Herr Schipani, deshalb muß man nicht so ein zweifelhaftes Gesetz machen. (*Bundesrat Schipani: Alles, was in den Osten Österreichs geht, wird von Ihnen verdonnert!*)

Wenn ich nun zur nächsten Bestimmung kommen darf, Frau Staatssekretär, das wäre § 33 Tarifpost 8 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Tarifpost 9 des § 33. Wir haben hier die Vergebührung der Kredit- und Darlehensverträge mit 0,8 beziehungsweise 1,5 Prozent. Nun wissen Sie, diese Bestimmung wurde grundsätzlich schon vor ein paar Jahren neu in das Gesetz aufgenommen, und man fragt sich natürlich in der heutigen Zeit, wo wir von einer Hochzinspolitik sprechen müssen, ob es noch gerechtfertigt ist, daß neben Zinssätzen, die derzeit schon bei 12 Prozent liegen und man meint in Bankkreisen vielleicht heuer noch bis zu 15 Prozent ansteigen werden, diese 0,8 Prozent eben eine weitere enorme Belastung darstellen, eine enorme Belastung für den Privaten, der ein Häusl baut oder sich eine Eigentumswohnung erwirbt, aber auch eine enorme Belastung für unsere Wirtschaftsbereiche.

Frau Staatssekretär, ich glaube, Sie waren es oder zumindest Ihr Vorgänger, der einmal hier erklärt hat, warum so viele Wirtschaftspleiten entstehen, nämlich deshalb, weil unsere österreichischen Firmen mit so wenig Eigenkapital ausgestattet sind. Der Fremdkapitalanteil ist nun einmal zu groß.

14926

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Mag. Leitl**

Warum das der Fall ist, kann man recht leicht begründen. Es liegt zum Teil auch daran, daß unsere heimischen Betriebe eine sehr starke Expansion durchgemacht haben, daß wir nicht entsprechend allen wirtschaftspolitischen Gegebenheiten diese Firmen in die Lage versetzt haben, alle Möglichkeiten des Steuer- und des Wirtschaftsrechts auszunützen, und daß wir daher allein vom Steuersektor her über eine zu starke Abschöpfung des Kapitals verfügten. Ich erinnere nur, Frau Staatssekretär, an den Verlustrücktrag, wie er in der Deutschen Bundesrepublik für die Dauer von, glaube ich, sechs Jahren möglich ist. Er verschafft sehr vielen Wirtschaftsbetrieben in Gewinnjahren die Möglichkeit, wieder Eigenkapital anzulegen, Eigenkapital zu schaffen, um in schlechteren Jahren nicht zu sehr auf Fremdkapital zurückgreifen zu müssen.

Ich glaube, wenn man mit Steuerpolitik ein bißchen Wirtschaftspolitik betreiben würde, dann müßte man in solchen Jahren der Hochzinspolitik und der Hochkonjunktur, die international und nicht national verursacht ist — das gebe ich durchaus zu —, den Mut haben, zu sagen: Jawohl, hier verzichte ich auf diese und jene Abgabe, um dem Unternehmen auch etwas unter die Arme greifen zu können. Hier wäre direkte und schnelle Hilfe viel, viel besser, als wenn man dann immer wieder bei kranken Betrieben, die nicht mehr zu retten sind, große Kalamitäten an den Tag legt.

Frau Staatssekretär! Ich darf im Rahmen dieser wirtschaftlichen Überlegungen einen Punkt anführen, den ich an sich ganz gern vor Ihrem neuen Finanzminister dargelegt hätte. Aber vielleicht sagen Sie es ihm. In seiner heurigen Budgetrede hat Ihr Klubobmann Dr. Fischer die wirtschaftspolitischen Systeme, die derzeit gängig sind, etwa die soziale Marktwirtschaft, der zum Beispiel auch die ÖVP hier in Österreich huldigt, total zerpfückt. Er hat aber nicht nur die soziale Marktwirtschaft zerpfückt, sondern alle derzeit gängigen Systeme: freie Marktwirtschaft, Planwirtschaft und so weiter. Er hat sie alle als nicht real zerlegt.

Ich bin darauf gekommen, daß die Sozialisten überhaupt kein wirtschaftspolitisches Konzept haben! (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Schipani: Ihr seid wegen dem abgelöst worden, weil Ihr unfähig seid, und Ihr habt nichts dazugelernt!*) Lachen Sie nicht. Es gibt einen Franzosen, der solch ein wirtschaftspolitisches Konzept entwickelt hat. Man nennt es das Laisser-faire-Prinzip: Laß es laufen! Ich glaube, in diesen zehn Jahren haben Sie nichts anderes getan, als alles laufen zu lassen. Darum sind wir halt so weit. Darum wissen wir hinten und vorne nicht mehr ein und aus. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat*

*Schipani: Darum stehen wir im Vergleich zu anderen so gut da! — Bundesrat Dr. Skotton: In zehn Jahren keine Arbeitslosigkeit, geringe Teuerungsrate, das ist ohne Konzept erreicht worden?!*)

Herr Dr. Skotton, ich weiß nicht, ob Sie die „Salzburger Nachrichten“ lesen, aber ich würde es Ihnen empfehlen. Im Leitartikel am Dienstag hat Dr. Salcher in einem Interview indirekt zugegeben, daß die Sozialisten bisher überhaupt kein wirtschaftspolitisches Modell hatten. (*Bundesrat Schipani: Ich messe Sie mit der konservativen Frau Thatcher: kein Unterschied!*) Wissen Sie, wenn die konservative Frau Thatcher, sagen wir einmal ... Lassen wir das, das ist Verleitung zu schlechten Witzen. Da bleibe ich lieber bei unseren Damen hier in Österreich. (*Bundesrat Schipani: Sie brauchen nur zu „matschkern“, die Arbeit machen wir!*)

Im übrigen, Herr Schipani, falls Sie es nicht wissen sollten: Der wirtschaftspolitische Berater der Frau Thatcher ist ein Amerikaner, und zwar Milton Fridman. Wenn Sie den Theorien des Milton Fridman huldigen, dann ist das Ihr persönliches Problem. Wenn es die Frau Thatcher tut, dann ist es ihr Problem. Es ist nicht das Modell der Österreichischen Volkspartei, die die soziale Marktwirtschaft vertritt. Das ist nicht das Modell der Frau Thatcher und nicht das Modell des Milton Fridman. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Schipani, schauen Sie sich einmal ein Lehrbuch der Wirtschaftstheorie an. (*Bundesrat Schipani: Der Applaus Ihrer Fraktion deckt die Unsinnigkeit Ihrer Behauptung zu, seien Sie froh! — Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ.*) Herr Schipani, es ist bezeichnend: In der Früh, in den Debatten am Morgen, ist Dr. Skotton der Zwischenredner vom Dienst, am Nachmittag sind es dann meist Sie. Das zeigt vom regen Geist am Nachmittag. (*Bundesrat Schipani: Ich bin ein Abendtyp! — Bundesrat Dr. Skotton: Arbeitsteilung, Herr Kollege!*) Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, darf ich vielleicht fortfahren.

Ich möchte doch noch auf das wirtschaftspolitische Modell des Herrn Dr. Salcher, seines Zeichens Finanzminister, zu sprechen kommen. Er erklärt, er werde eine sozialistische Wirtschaftspolitik betreiben. (*Bundesrat Dr. Skotton: Was soll er sonst für eine Politik betreiben, frage ich Sie!*)

Nun, Frau Staatssekretär, Sie sind ja eine unmittelbare Mitarbeiterin, Sie sind Ratgeberin und tragen maßgeblich die Politik des Finanzministers mit, vielleicht sind Sie so liebenswürdig und erläutern mir, was unter „sozialistischer Wirtschaftspolitik“ zu verstehen ist.

Mag. Leitl

(Bundesrat Dr. Skotton: Das, was wir seit zehn Jahren machen!) Nur eines kann ich Ihnen schon sagen: Wenn man noch mehr Staatseinfluß, noch mehr Planung und noch weniger privatwirtschaftliche Freiheit darunter versteht, dann fürchte ich mich vor der Ära Salcher. (Zwischenruf der Bundesrätin Dr. Anna Demuth.) Dann fürchte ich mich wirklich vor der Ära Salcher. (Ruf bei der SPÖ: Herr Kollege, fürchten Sie sich nicht, es wird Ihnen nicht schlecht gehen!)

Ich darf vielleicht in der Sachdebatte weitergehen. Herr Kollege Suttner, Sie haben ja unter diesen Aspekten wahrscheinlich gar nichts zu fürchten. Ich nehme an, daß Sie als freier Unternehmer en portrait, sondern wahrscheinlich irgendwo angestellt sind. Daher sind die wirtschaftlichen Modelle einer Regierung gar nicht so aktuell und wichtig für Sie. Da gilt das alte Motto: Wenn die Kassa stimmt, paßt es schon. Lassen wir das! (Bundesrat Dr. Skotton: Sind Sie ein Unternehmer oder ein Beamter?) Herr Dr. Skotton, ich darf folgendes sagen: Ich bin Beamter, aber ich habe dermaßen viel Verständnis für die freie Wirtschaft, daß ich durchaus in der Lage bin, darüber auch gelegentlich zu reden. (Bundesrat Dr. Skotton: Und den Kollegen sprechen Sie das Verständnis ab! — Bundesrat Dr. Michlmayr: ... Abschiedsrede!) Nein, die kommt noch. Da brauchen Sie keine Angst zu haben, Herr Dr. Michlmayr. Darf ich jetzt wieder zur Sache kommen?

Frau Staatssekretär! Wir haben in der Gebührengesetznovelle den § 9. Wie sie wissen, sieht der § 9 Erhöhungen bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder Nichtentrichtung der Gebühren in Höhe von 50 Prozent vor. Es gibt kein Gesetz in Österreich, das dermaßen hohe Vorschriften als Zwangsbestimmungen kennt — als das Gebührengesetz. Mir scheint, daß das eine der fürchterlichsten Bestimmungen überhaupt ist, die ganz gewaltig zum Schaden unserer heimischen Wirtschaft gereicht. Stellen Sie sich vor: Eine Erhöhung von 50 Prozent wird ex lege vorgeschrieben!

Frau Staatssekretär! Nachdem wir in den Steuergesetzen überall Kann-Bestimmungen haben und die größte Erhöhung mit 10 Prozent bemessen ist, sehe ich nicht ein, warum man im Gebührenrecht auf Vorschriften von 50 Prozent gehen muß.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun darf ich eine weitere Bestimmung zitieren, die für sie als Vertreter der Bundesländer interessant ist. Herr Kollege Suttner, horchen Sie jetzt zu, das ist keine Polemik, sondern eine Sachauseinandersetzung (ironische Heiterkeit der SPÖ), Sie als Vertreter des Bundeslandes Wien sind hievon genauso berührt, und viel-

leicht wäre es nicht uninteressant, wenn Ihr Bürgermeister Gratz davon Kenntnis erhält. (Bundesrat Suttner: Der weiß es schon!)

Frau Staatssekretär! Im § 2 sind die Befreiungen normiert. Wenn ich die Ziffer 1 anschau, dann steht drinnen: „Gebührenbefreit sind der Bund und die von ihm betriebenen Unternehmungen.“ Wenn Sie die Ziffer 2 anschauen, so steht drinnen — ich lese wieder den Einleitungssatz —: „Befreit sind die übrigen Gebietskörperschaften“ — hier sind Land und Gemeinden gemeint — „im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises“. Entschuldigen Sie, man mißt hier mit zweierlei Maß. Der Bund ist auch im privatwirtschaftlichem Bereich befreit, wenn er ein Kraftwerk betreibt, bei den Bundesforsten und so weiter. Überall ist er gebührenrechtlich befreit. (Ruf bei der SPÖ: Na und?) Ich weiß schon, daß Sie gegen die Länder sind. Die Länder sind nur ... (Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton.) Herr Dr. Skotton, ich habe viel Verständnis für Einwürfe, ich habe aber kein Verständnis, wenn man hier Bund und Land vollkommen unterschiedlich behandelt. Und in der Ziffer 2, Frau Staatssekretär, steht nun einmal drinnen, daß die Länder und Gemeinden nur im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises befreit sind.

Frau Staatssekretär! Wenn es Ihrer Bundesregierung damit ernst ist, daß der Föderalismus kein leeres Wort bleiben soll, dann muß man auch im Steuerrecht damit anfangen, dann muß ich sagen: Was mir, Bund, heilig ist, muß auch den Ländern und den Gemeinden zustehen. Frau Staatssekretär, wenn Sie also diese Bestimmung in der nächsten Novelle vielleicht doch auch auf die Gebührenbefreiung der Länder ausdehnen würden.

Frau Staatssekretär! Sie haben natürlich mit Ihrem Minister einen großen Steuer- und Gebührendschungel übernommen. Vielleicht gelingt es dem neuen Finanzminister, diesen Gebühren- und Steuerdschungel nun einmal ein bißchen zu durchforsten, übersichtlicher und für den einzelnen auch ohne entsprechende Berater anwendbar zu machen. Herr Kollege Ceeh, hier sind wir doch einer Meinung, daß wir im formellen Steuerrecht viel, viel tun könnten.

Aus diesen, vor allem am Schluß aufgezeigten Begründungen, Frau Staatssekretär und Hohes Haus, sieht sich die ÖVP außerstande, der Gebührengesetznovelle ihre Zustimmung zu erteilen. Ich danke für die Aufmerksamkeit. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich weiter der Herr Bundesrat Köpf. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Köpf (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Namens der sozialistischen Fraktion darf ich den Antrag einbringen, daß der Bundesrat gegen die Änderung des Gebührengesetzes 1957 keinen Einspruch erheben möge, und darf ihn, dem besonderen Wunsche des Herrn Vorsitzenden folgend, zur Verlesung bringen.

Die unterzeichneten Bundesräte stellen den nachstehenden Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meinen Beitrag mit einem Zitat beginnen:

„Nach sorgfältigen Beratungen und Erörterungen haben ‚Wir‘ erkannt, daß es notwendig ist, die Bestimmungen des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 sowohl zur Erzielung einer gerechten und ebenmäßigen Verteilung der Staatslasten als auch zur besseren Benützung der in den Stempelgebühren und überhaupt in der Abgabe von Rechtserwerbungen begriffenen wichtigen Quelle des Staatseinkommens einer durchgreifenden Vervollständigung und Verbesserung zu unterziehen.“

Diese Einleitung, meine sehr verehrten Damen und Herren, findet sich im provisorischen Gesetz vom 9. Februar 1850. Dieses Gesetz kannte noch nicht die Vergütung von Kreditverträgen im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, kannte jedoch unter der Postzahl 43 den Gegenstand — und nicht erst seit 1976, wie Sie es angeführt haben, Herr Bundesrat Leitl — der Darlehensverträge. Ich zitiere aus dem Reichsgesetzblatt 50 aus dem Jahre 1850:

„Darlehensverträge“ — wie es hier heißt —, „die darüber errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldbriefe nach dem Werte der dargeliehenen Sache.“

Im Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung lesen wir im § 33 Tarifpost 1:

„Darlehensverträge, die darüber errichteten Urkunden, wie Schuldscheine, Schuldbriefe und “ — hier neu — „Schulderklärungen, nach dem Werte der dargeliehenen Sache.“

Dieses provisorische Gesetz von 1850 hatte 117 Gegenstände zur Vergütung auf 97 eng beschriebenen Seiten ausgewiesen. Viele Formulierungen finden sich im übrigen noch in unserem Gebührengesetz wortwörtlich wieder.

Und wie gesagt, Provisorien halten sich ja bekanntlich in Österreich besonders lange.

Dieser historische Ausblick, meine sehr verehrten Damen und Herren, in die Entwicklung des Gebührenrechtes in Österreich soll einleitend für die notwendigen Änderungen um Verständnis werben, um Verständnis einerseits, daß es sich beim Gebührengesetz wahrlich um keine Erfindung der österreichischen Sozialdemokratie handelt, andererseits aber dafür, daß der Staat auf Einnahmen nicht verzichten kann, sollen die Leistungen nicht eingeschränkt werden.

Daß die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz die Zustimmung verweigert, halte ich im Zuge ihrer Politik seit 1970 für verständlich, will sie doch seit elf Jahren immer nur verteilen. Sie braucht sich ja in dieser Zeit, in diesen elf Jahren, nicht den Kopf zu zerbrechen, woher das Geld kommt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lizitationspolitik ohne Verantwortung mag ja ganz lustig sein, aber für ein funktionierendes Staatswesen ist es halt ein bißchen zu wenig. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Die heute zur Debatte stehende Änderung des Gebührengesetzes ist durch eine vom Verfassungsgerichtshof erkannte Rechtsmeinung zum 30. April notwendig geworden. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit benützt, Vorschläge der Steuerreformkommission, im besonderen der Unterkommission VIII, weitgehend zu berücksichtigen, soweit sie — und das war vorgegeben — keine Aufkommensveränderungen enthalten haben und soweit sie in der zur Verfügung stehenden Zeit in die Gesetzesmaterie miteingebaut werden konnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Da es gute Anregungen waren, veranlaßt mich, den Damen und Herren der Unterkommission VIII der Steuerreformkommission für diese wertvolle und sehr, sehr gute Arbeit den herzlichsten Dank auszusprechen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wie so oft, wenn es galt, Verantwortung zu tragen, haben es die vier Abgeordneten der ÖVP, die in die Steuerkommission berufen wurden, im Oktober 1979 vorgezogen, aus dieser Steuerreformkommission mit wenig ruhmreichen Argumenten auszuscheiden. Heute argumentieren dieselben Politiker der ÖVP, daß in dieser Änderung des Gebührengesetzes zum Beispiel die Vorschläge der Steuerkommission zu wenig berücksichtigt werden. Was soll man davon halten, wenn im Zuge der Ablehnung durch die ÖVP gleichzeitig echte Verbesserungen abgelehnt werden, Verbesserungen, die vor allem jenen zugute kommen, von denen die

**Köpf**

ÖVP annimmt und meint, daß sie sie zu vertreten hat?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ungeachtet der Proteste der ÖVP stelle ich hier fest, daß die vorgesehenen Änderungen dieses Gebührengesetzes weder eine Erhöhung noch eine Minderung im Aufkommen ergeben werden, wenngleich es zu geringfügigen Verschiebungen innerhalb der Einnahmenpostgebühren kommen kann. Auf keinen Fall jedoch führt diese Änderung des Gebührengesetzes, wie wir sie heute zu beschließen haben, zu Belastungen der Bevölkerung, wie die Propagandatrommeln immer wieder verkünden wollen. Allerdings — und das begrüße ich, und ich stehe hier im Gegensatz zum Herrn Bundesrat Leitl — wurden einige Hintertürn geschlossen, die es ermöglichten, an und für sich vorgesehene Abgaben zu umgehen. So gesehen, kommt es natürlich zu einer Belastung derjenigen, die Gebühren für Rechtsgeschäfte dadurch vermieden haben, daß sie die Urkundenerrichtung im Ausland vorgenommen haben. Es gilt ja nur diese Veränderung dann, wenn zwei Österreicher Rechtsgeschäfte, die sich auf das Inland beziehen, früher im Ausland gemacht haben, die Urkunden im Ausland deponiert haben, um fällige Gebühren zu umgehen. Daß das eine Ungerechtigkeit ist, das wissen wir und das liegt ja auf der Hand.

Hier ist der Verfassungsgerichtshof im übrigen der Meinung gewesen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Gesetzgeber absichtlich sozusagen eine legale Möglichkeit im Jahre 1976 geschaffen hat, um Gebühren zu vermeiden. Da das nie im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, solche Ungerechtigkeiten zu schaffen, ist eben diese Novellierung des § 16 heute notwendig geworden.

Und dadurch, meine sehr verehrten Damen und Herren, wurde mehr Gerechtigkeit geschaffen, eine Umgehung scheint ausgeschlossen. Dazu kann man nur ja sagen.

Die Aufhebung der unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehensverträgen und Kreditverträgen durch den Verfassungsgerichtshof nahmen einige Vertreter der Österreichischen Volkspartei zum Anlaß, der Regierungspartei vorzuwerfen, daß sie die notwendige Sorgfalt bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen vermissen läßt und parteipolitische Interessen vor der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze Vorrang haben.

Ich darf diese im Nationalrat geäußerten Ansichten auf das Schärfste zurückweisen, aber natürlich auch begründen. Wie sie alle wissen und wie ich eingangs meiner Rede bewies, waren ja die Darlehensverträge schon immer dem Gebührengesetz unterworfen. Und Kreditverträge erst seit der Novelle von 1976.

Bei Darlehensverträgen gab es natürlich Befreiungsregelungen, die der Eigenart von Darlehensverträgen Rechnung trugen. Und der Verfassungsgerichtshof nahm bis 1976 zur Kenntnis, daß Darlehensverträge vergebührt und Kreditverträge nicht vergebührt wurden. Und da der Verfassungsgerichtshof diese unterschiedliche Behandlung zur Kenntnis nahm, so ist doch abzuleiten, daß es sich hierbei um verschiedene Materien gehandelt hat. Daher konnte niemand ahnen oder vermuten, daß der Verfassungsgerichtshof bei offenbar unterschiedlichen Materien nun nach der Novelle 1976 auf gleiche Befreiungsregelungen bestehen würde. Daraus parteipolitische Interessen abzulesen und den Vorwurf der mangelnden Sorgfältigkeit zu erheben, halte ich für eine böswillige Unterstellung.

Ich habe auch schon vermerkt, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß von einer zusätzlichen Belastung keine Rede sein kann. Wenn wir hier auch die Bundesländerkammer genannt haben, so muß ich in diesem Zusammenhang doch auf einer korrekten Behandlung aller vorgelegten Zahlen und Berichte bestehen, um den Bundesrat nicht zum Wurmfortsatz der ÖVP-Länderfront gegen den Bund umfunktionieren zu lassen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Es stimmt einfach nicht, daß der Bund immer mehr Steuern erhält und die Länder und Gemeinden immer weniger, und ich darf es Ihnen beweisen:

Von 1960 bis 1969 war die Aufteilung des Ertrages an öffentlichen Abgaben des Bundes 65,7 Prozent an den Bund — 1960 bis 1969. Und das beträgt in der Zeit von 1970 bis 1979 nur mehr 63,4 Prozent, das ist eine Minderung um 2,3 Prozent, und ist nun, wenn man die einzelnen Jahre ansieht, noch einmal gesunken. 1979 auf 61,47 Prozent beziehungsweise 1980 auf 61,01 Prozent. Also auch ein nie dagewesener Tiefstand. Ich erspare die Aufteilung der Gemeinden und Länder, jedenfalls haben die Länder mehr erhalten, was ja durchaus im Sinne der Vereinbarung war und ist, was natürlich aber auch von jenen, die mitvereinbart haben, auch anerkannt werden sollte.

Dann darf ich Ihnen noch, meine sehr verehrten Damen und Herren, ganz kurz und für Sie, lieber Herr Bundesrat Leitl, überhaupt sagen, was die Österreichische Volkspartei heute nun ablehnt. Die ÖVP lehnt hier ab: mehr Gerechtigkeit dadurch, daß verhindert wird, daß eine Gruppe von Personen Gebühren nicht bezahlt, weil sie Verträge im Ausland abschließt. Die Österreichische Volkspartei lehnt Erleichterungen für zehntausende Menschen dadurch ab, daß nun bis 500 S Gebühren

14930

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Köpf**

durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden können. Die Österreichische Volkspartei lehnt mit ihrer heutigen Ablehnung ab, daß Bürger, die sich über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren im unklaren sind, anstelle von Stempelmarken eine Gebührenbemessung erwirken können, um Gebührenerhöhungen — also jene 50 Prozent, von denen Sie sprachen — abzuwenden.

Die ÖVP lehnt weiters ab, daß Personen, die viele und oft Gebühren zu entrichten haben, dies durch eine Freistempelungsmaschine erledigen können. Eine wesentliche Erleichterung, die Sie erst Ihren Berufskollegen sagen werden müssen, daß Sie es abgelehnt haben. (*Bundesrat Schipani: Wir haben lauter Greißlervertreter hier herinnen, lauter Schüsserlgreißler!*)

Die Österreichische Volkspartei lehnt ab, daß Erfinder die Abschriften ihrer Patentanmeldungen gebührenfrei in anderen Ländern hinterlegen können.

Es wird weiters abgelehnt, daß Krankenpflegerschulen und Hebammenlehranstalten in gebührenrechtlicher Hinsicht ... (*Bundesrat Mag. Leitl: Das kennen wir ja schon längst, und das lehnen wir auch nicht ab! — Bundesrat Dr. Skotton: Natürlich wird es abgelehnt! — Bundesrat Schipani: Das ist den Herrschaften zuwider!*)

Herr Bundesrat Leitl! Wie soll denn das geschehen, daß Sie gegen ein Gesetz stimmen, aber damit nicht die Bestimmungen ablehnen?

Die Österreichische Volkspartei lehnt weiter ab — und das wird auch noch sehr interessant —, daß Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Zukunft gebührenfrei sein sollen.

Und die Österreichische Volkspartei lehnt weiter ab, daß klargestellt wird, daß Schulzeugnisse und Bestätigen in Unterrichtsangelegenheiten gebührenfrei sind, daß die Gebührenfreiheit — der Herr Pisec ist nicht mehr hier — für Ursprungszeugnisse und Vidierungsvermerke auch auf österreichische Importe nun ausgedehnt werden sollen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Ja, er kann seinen ganzen Wodka ohne Gebühren einführen!*)

Die Österreichische Volkspartei lehnt weiter ab, daß Bürgerschaftsbescheinigungen im Versandverfahren in Zukunft auch gebührenfrei sein werden, daß Advitalitätsverträge, Alimentationsverträge, Bodenzinsverträge, Erbpachtverträge — vielleicht ist das ganz interessant auch in Ihrer neuen Funktion — von der Gebühr befreit werden und das Gesetz bzw. seine Handhabung erleichtert wird.

Es gibt noch eine Reihe von Ablehnungspunkten, die aus der Sicht ihrer Politik so

pikant sind, daß sich das sicherlich als ganz positiver Katalog, den wir hier beschließen, dokumentiert. Ich glaube, dieser ganze positive Katalog wäre nicht beschlossen worden, wenn es nach dem Willen der ÖVP in diesem Hause ginge. Ich kann nur sagen, zum Glück gibt es die Sozialistische Partei. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Im Zuge meiner Recherchen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ob denn diese Kriterien an dieser Novelle nicht doch eine gewisse Berechtigung haben, sind mir keine Argumente zwingend erschienen, diesem Gesetz die Zustimmung zu verweigern.

Aber etwas anderes ist mir bei diesen Recherchen aufgefallen — ich darf Ihnen diese Zahlen hier sagen und ich glaube, daß wir uns mit diesen Zahlen zu beschäftigen haben werden —, daß nämlich zum 31. Dezember 1978 mit rund 1,9 Milliarden Schilling fällige — und ich bitte: die Betonung liegt hier auf fällige! — Forderungen aus der Einkommensteuer zu Buche standen. (*Bundesrat Schipani: Das ist die Steuerdisziplin!*) Also Schulden gegenüber dem Staat bestanden in einer Höhe von mehr als 11 Prozent der gesamten Einnahmen aus dieser Einkommensteuer, die 1978 17,7 Milliarden Schilling betrug.

Und wer meint, das wäre halt überall so, dem darf ich sagen: Aus der Lohnsteuer war das zum selben Zeitpunkt nur 539 Millionen. Das ist knapp weniger als 1 Prozent der gesamten Einnahmen aus der Lohnsteuer.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man muß halt auch dem Staat geben, was des Staates ist!

Die Rückstände beziehungsweise fälligen Forderungen aus der Körperschaftsteuer betragen 1978 392 Millionen Schilling, mehr als 5 Prozent des gesamten Aufkommens.

Und bei der Vermögensteuer waren es 93 Millionen Schilling und gar mehr als 30 Prozent des gesamten Aufkommens aus der Vermögensteuer.

Diese Tendenz dürfte sich in den folgenden Jahren noch verschärft haben. Wir werden in Kürze ja, nehme ich an, die Zahlen für 1979 auch sehen.

Ich muß aber hier doch öffentlich warnen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Finanzamt darf nicht die Stelle werden, bei der man eine günstige Betriebsmittelfinanzierung erhält! Denn derzeit ist es so, daß man bei einem Stundungsansuchen nur eine ganz geringe Gebühr bezahlt und lediglich, wenn man über 50 000 S ansucht, eine Verzinsung von 6 3/4 Prozent hinnehmen muß. Billigeres Geld wird man ja sonst nirgends erhalten. (*Ruf bei der ÖVP: O ja! Bei der Bausparkassa!*)

**Köpf**

Wenn ich also sehe, daß mehr als 10 Prozent aus dem Jahresaufkommen der Einkommensteuer bereits fällig werden und als Forderungen sozusagen noch zu bezahlen sind, so glaube ich sagen zu dürfen, daß mir eben viele Argumente der Österreichischen Volkspartei jetzt nicht mehr glaubwürdig erscheinen. Wenn es Leute gibt, die beklagen, daß die Wirtschaft unter den Gebühren stöhnt, ja die fordern, daß diese Gebühren mit der Mehrwertsteuer verrechnet werden sollen, wie ein Abgeordneter der ÖVP im Nationalrat angeführt hat, dann frage ich mich, ob diese Forderungen denn wirklich noch ernst zu nehmen sind.

Wenn wir einen funktionierenden Staat wollen, der seinen Aufgaben gerecht wird, gerecht werden kann und werden soll, so haben wir ihn mit den nötigen Mitteln auszustatten.

Wir wollen diesen Staat, daher werden wir auch dieser Änderung des Gebührengesetzes, meine sehr verehrten Damen und Herren, unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Der von den Bundesräten Köpf und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Köpf und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies Stimmenmehrheit. Der Antrag, **keinen Einspruch** zu erheben, ist somit angenommen.

**9. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG (29-A — 2293 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genos-

sen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Bösch:** Der Bericht des Rechtsausschusses über den Selbständigen Antrag der Bundesräte Dr. Skotton, Leopoldine Pohl, Dr. Wabl und Genossen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c Bundes-Verfassungsgesetz (29/A - II-358-BR/81 der Beilagen) lautet wie folgt:

Der vormalige Vorsitzende des Bundesrates Otto Hofmann-Wellenhof hat mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 sein Mandat im Bundesrat zurückgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 15. November 1978 wurde im Sinne des Artikels 34 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zunächst Komm.-Rat Heribert Pölzl zum Ersatzmann für Otto Hofmann-Wellenhof bestellt. Am 10. Dezember 1980 hat der Steiermärkische Landtag Pölzl gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Bundesrates so lange beurlaubt, als er die aus Krankheitsgründen vorzeitig zuerkannte Pension erhält. Mit Rücksicht auf diese Beurlaubung hat der Steiermärkische Landtag weiters Dr. Paul Kaufmann als Nachfolger von Otto Hofmann-Wellenhof zum Mitglied des Bundesrates gewählt. Mit Schreiben vom 2. Jänner 1981 hat der seinerzeit gewählte Ersatzmann Heribert Pölzl der Parlamentsdirektion mitgeteilt, daß er keine Verzichtserklärung abgegeben habe und sich in der Lage fühle, ein Bundesratsmandat auszuüben. Er ersuchte um seine Einberufung zwecks Durchführung der Angelobung im Bundesrat.

Zur Klärung der gegen die vom Steiermärkischen Landtag gewählte Vorgangsweise bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken haben die Bundesräte Dr. Skotton, Leopoldine Pohl, Dr. Wabl und Genossen den gegenständlichen Antrag auf Durchführung eines Mandatsprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof eingebracht. In der umfangreichen Begründung des Antrages wird unter anderem darauf hingewiesen, daß nach einhelliger Auffassung in Lehre und Judikatur ein vom Landtag bestellter Ersatzmann im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Bundesrates, dem er zuzuordnen ist, an dessen Stelle tritt, sofern er nicht freiwillig auf das Recht der Nachfolge verzichtet. Wird entgegen den Bestimmungen des Artikels 35 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz das Nachrücken eines für die Dauer der Landtagsgesetzgebungsperiode gewählten Ersatzmannes dadurch verhindert, daß der Landtag ein neues Mitglied wählt, so

14932

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Dr. Bösch**

muß dies einen Mandatsverlusttatbestand bilden, wenn man vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Sammlung 2514/1953, ausgeht.

Nach dem Vorschlag der Antragsteller soll in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof der Sektionschef des Bundeskanzleramtes Dr. Ludwig Adamovich mit der Vertretung des Antrages des Bundesrates betraut werden.

Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Selbständigen Antrag in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1981 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, dem Hohen Hause die Annahme zu empfehlen, fand keine Mehrheit und wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung sieht sich somit der Rechtsausschuß veranlaßt, im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung den gegenständlichen Bericht zu erstatten.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Pumpernig (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich zu Beginn meiner Ausführungen festhalten, daß die gegenständliche Angelegenheit für mich persönlich sowohl einen juristischen als auch einen moralischen Aspekt hat.

Ich möchte mich zuerst der juristischen Seite zuwenden. Am 9. Dezember 1980 hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Österreichischen Volkspartei für Steiermark, Herr Landtagsabgeordneter Dr. Karl Maitz, schriftlich den Antrag beim Präsidenten des Steiermärkischen Landtages eingebracht, den Ersatzmann für den Bundesrat, Herrn Kommerzialrat Heribert Pölzl, zu beurlauben. Diesem Antrag lag das ärztliche Gutachten des Primarius Dr. Erich Puchinger vom 26. Juni 1978 bei.

Es lautet in den entscheidenden Passagen: „In seinem“ — gemeint Heribert Pölzls — „Gesundheitszustand ist er vom internen fachärztlichen Standpunkt nicht in der Lage, seine bisherigen Funktionen als Landtagsabgeordneter weiter auszuüben. Die Fortführung der bisherigen Arbeit und Lebensweise würde zweifellos eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes erwarten lassen.“ Soweit das ärztliche Attest des Herrn Dr. Puchinger.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Herrn

Heribert Pölzl mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 1978 eine vorzeitige Pension aus Krankheitsgründen zugesprochen. Herr Kommerzialrat Heribert Pölzl war zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt.

Diese vorzeitig zugesprochene Pension aus Krankheitsgründen hat Heribert Pölzl bis zum 10. Dezember 1980, das ist der Zeitpunkt seiner Beurlaubung durch den Steiermärkischen Landtag, bezogen und bezieht sie auch noch heute.

Da man nicht krankheitshalber als Landtagsabgeordneter pensioniert, jedoch als Bundesrat in der Lage sein kann, seine Funktion auszuüben, hat der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1980 auf Antrag der Österreichischen Volkspartei den oben zitierten Beschluß gefaßt, Heribert Pölzl als Ersatzmitglied des Bundesrates zu beurlauben und Dr. Paul Kaufmann in den Bundesrat zu entsenden. Die Beschlußfassung erfolgte ohne Einwendungen, also einstimmig.

Nunmehr behauptet Kommerzialrat Heribert Pölzl in einem Schreiben an die Parlamentsdirektion, daß er in der Lage ist, ein Bundesratsmandat tatsächlich auszuüben.

Dazu darf ich feststellen: Dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages liegt eine derartige Willenserklärung des Abg. a. D. Heribert Pölzl bis zur Stunde nicht vor. Ebensowenig hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine diesbezügliche Meldung erhalten. Daher bezieht der Herr Abgeordnete außer Dienst auch heute noch seine krankheitshalber vorzeitig zuerkannte Pension und hat dieselbe bisher auch immer in Empfang genommen.

Es wird nun behauptet, daß es nicht der Wahrheit entspräche, daß das frei gewordene Bundesratsmandat von Prof. Otto Hofmann-Wellenhof Heribert Pölzl nicht annehmen wolle.

Entgegen dieser Feststellungen liegen dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages zwei eidesstattliche Erklärungen vor, die ich Ihnen im wesentlichen Inhalt zur Kenntnis bringe:

Vor dem Präsidenten der Steiermärkischen Notariatskammer, Herrn Dr. Leo Riebenbauer, machte der Abgeordnete Komm.-Rat Alois Harntodt folgende Aussagen an Eides statt — ich zitiere —: „Ich habe zwei Gespräche mit ihm“, gemeint ist der ehemalige Abgeordnete Heribert Pölzl, „geführt, und zwar in meiner Eigenschaft als der für die oststeirische Region zuständige Wirtschaftsbandmandatar. Zuerst hatte mich im Sommer 1980 Herr Landesrat Fuchs gebeten, mit Pölzl zu reden, er möge alle seine Funktionen zurücklegen. Ich bin darauf



**Pumpernig**

hingefahren und Pözl hat sich auch sofort bereit erklärt, alle Funktionen niederzulegen.

Als Anfang Dezember 1980 die Sache mit dem Bundesrat akut war, bin ich ein zweites Mal, und zwar jedenfalls vor dem 9. Dezember 1980, hingefahren, und habe Pözl ziemlich verärgert zur Rede gestellt, er habe doch versprochen, alle Funktionen zurückzulegen. Ja, meinte er, aber vom Bundesrat sei nicht ausdrücklich die Rede gewesen. Von den anderen Funktionen ja auch nicht, erwiderte ich; alle Funktionen sind eben alle. Er, Pözl, sagte ausdrücklich, ich will eh nicht in den Bundesrat, sondern ich möchte dafür einen Aufsichtsratsposten bei der AUA.“

Vor demselben Präsidenten der Steiermärkischen Notariatskammer, Dr. Leo Riebenbauer, hat der Vizepräsident der Steiermärkischen Handelskammer, Herr Landtagsabgeordneter Bürgermeister Ing. Hans Stoisser, folgende eidesstattliche Erklärung abgegeben:

„Bei meinem letzten Gespräch mit Heribert Pözl am Wochenende vor der Landtagssitzung am 10. Dezember haben wir über die Unterfertigung einer Verzichtserklärung als Ersatzmitglied in den Bundesrat gesprochen. Dabei erklärte mir Pözl, eine Verzichtserklärung könne er nicht unterschreiben, weil in einer Zeitung gestanden habe, daß er sich diese für 300.000 S abhandeln lassen würde. Gleichzeitig ließ er durchblicken, er würde einen Aufsichtsratsposten bei der AUA annehmen. In den Bundesrat wolle er ohnedies nicht und falls die ÖVP eine Lösung findet, ohne daß er eine Verzichtserklärung unterschreiben müsse und ohne daß er dabei sein Gesicht verliert, sei ihm das recht.“ Soweit die eidesstattlichen Erklärungen.

Schließlich wird befürchtet, daß eine etwaige verfassungswidrige Nachbesetzung eines Bundesratsmandates schwerwiegende Folgen für die gesamte österreichische Gesetzgebung hätte.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages hat daher ein Rechtsgutachten bei dem Ordinarius für Staatslehre und Verfassungsrecht und Dekan der juristischen Fakultät der Universität Salzburg, Herr Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer, einem anerkannten Experten für Föderalismusfragen in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten liegt nunmehr vor. Es umfaßt 29 Seiten. Ich werde nun dieses Gutachten zur Verlesung bringen, allerdings nur, soweit es die wesentlichen Teile dieses Gutachtens betrifft.

Ich darf daher aus diesem Gutachten folgendes zitieren, und zwar vorerst zur Frage der Nachbesetzung eines einzeln frei werdenden Bundesratsmandates.

Ich zitiere: „Adamovich-Spanner und auch noch Adamovich jun. bezeichnen es als fraglich, ob in dem Fall, daß sowohl ein Mitglied als auch der für dieses bestellte Ersatzmann in Abgang gekommen sind, eine Nachwahl für dieses einzelne Mandat zulässig ist oder ob dieses Mandat bis zur nächsten Gesamterneuerung der Bundesratsvertreter des betreffenden Landes unbesetzt bleiben müsse. Nach dem zuvor Erörterten kann jedoch nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1927, Sammlung 788/1927, als der zunächst verwandte Fall angesehen und der damit ausgesprochene allgemeine Rechtsgedanke nutzbar gemacht werden: Liegen die Voraussetzungen für eine Einzelwahl vor, so ist sie nicht nur bundesverfassungsrechtlich zulässig, sondern sogar geboten.“

Zur Frage der Funktionsfähigkeit beziehungsweise Verhinderung des Ersatzmitgliedes Heribert Pözl steht in diesem Rechtsgutachten folgendes — ich zitiere —: „Als Landtagsabgeordneter außer Dienst erhält er“ — Pözl — „gemäß Abschnitt II Artikel IV des Steirischen Bezugesgesetzes einen Ruhebezug. Ein Anspruch hierauf besteht nach einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens neun Jahren, jedoch frühestens von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.“

Da der erwähnte Ruhebezug auf Grund eines vom Antragsteller vorgelegten fachärztlichen Attestes und jedenfalls vor Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt wurde, ist anzunehmen, daß, auch wenn in dem den Ruhebezug bewilligten Dekret eine ausdrückliche in diese Richtung weisende Begründung fehlt, nur der Tatbestand der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung maßgebend gewesen ist.

Wenn nun in dem fachärztlichen Gutachten, das seinerzeit zur Gewährung eines vorzeitigen Landtagsabgeordnetenruhebezuges geführt hat, ausgeführt wurde, dem Patienten müsse auf Grund des Befundes eine absolute Änderung seiner Lebensweise dringend geraten werden und er sei vom internen fachärztlichen Standpunkt nicht in der Lage, seine bisherigen Funktionen weiterhin durchzuführen, so erscheint es denkunmöglich, daß er unter diesen Voraussetzungen das Bundesratsmandat auch tatsächlich ausüben könne.

Kommerzialrat Pözl hat nunmehr geltend gemacht, und zwar in seinem Schreiben vom 2. Jänner dieses Jahres an die Parlamentsdirektion, er fühle sich sehr wohl in der Lage, ein Bundesratsmandat auszuüben.

Auf das subjektive Wohlbefinden kann es indes nicht ankommen. Die Fähigkeit zur Funktionsausübung muß objektivierbar sein.

14934

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Pumpernig**

Die Aussage von Kommerzialrat Pölzl erlaubt in tatsächlicher Hinsicht nur zwei einander ausschließende Beurteilungen, deren rechtliche Konsequenzen im folgenden dargestellt werden sollen.“ — Ich zitiere weiter aus dem bereits genannten Gutachten des Herrn Professors aus Salzburg.

„Erstens: Trifft es zu, daß sein Gesundheitszustand weitgehend oder gänzlich wiederhergestellt ist, so hat er jedenfalls seiner Meldepflicht gemäß § 27 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes in Verbindung mit § 38 des Pensionsgesetzes nicht Genüge getan. Auf allfällige bezugerechtliche Folgen einer solchen Unterlassung einzugehen ist hier nicht der Ort. Hinsichtlich der Möglichkeit, das Bundesratsmandat auszuüben, lag bis vor kurzem überhaupt keine Äußerung vor.

Die nunmehrige Äußerung ist ferner durch keinerlei ärztliches Gutachten untermauert.

Andererseits hat Kommerzialrat Pölzl offenbar auf der Grundlage einer fortdauernden Frühinvalidität sowohl seinen Abgeordneten-Ruhebezug als auch seine Gewerbspension auch in den Monaten Dezember 1980 und Jänner 1981 bezogen.

In der Unterlassung der erforderlichen Meldungen liegt zumindest ein *venire contra factum proprium*, das heißt ein Widerspruch in sich selbst, vor.“

Ich zitiere weiters aus dem vorliegenden Rechtsgutachten wörtlich:

„Der Steiermärkische Landtag konnte jedoch im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verzichtserklärung des Bundesratsmitgliedes Otto Hofmann-Wellenhof von keiner anderen Voraussetzung als der fortdauernden Unfähigkeit zur Funktionsausübung auf seiten des in Frage kommenden Ersatzmitgliedes ausgehen.

Zweitens: Trifft hingegen die Behauptung von Herrn Kommerzialrat Heribert Pölzl nicht zu und ist sein Gesundheitszustand weiterhin beeinträchtigt, und zwar derart beeinträchtigt, daß er eine Funktionsausübung verhindert, so berechtigt ihn dies zweifellos zum Weiterbezug seines Landtagsabgeordnetenruhegenusses.

Ein konkludentes Verhalten in dieser Richtung besteht, wie schon erwähnt, im Weiterbezug sowohl des Abgeordnetenruhebezuges als auch der Gewerbspension. Unter dieser Voraussetzung besteht freilich infolge evidenter Verhinderung keine Möglichkeit, aus der Ersatzmitgliedfunktion in die Funktion eines aktuellen Bundesratsmitgliedes aufzurücken.“

Nun zur Frage, ob der Landtagsbeschluß vom

10. Dezember 1980 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ich zitiere wörtlich aus dem bereits mehrmals erwähnten vorliegenden Rechtsgutachten:

„Für die Entsendung der Bundesratsmitglieder enthält die Steiermärkische Landesverfassung keine eigene Bestimmung, was nach der zutreffenden Ansicht von Koja im Hinblick auf die ohnedies gegebene unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 34 und 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes keine Rolle spielt. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt handelt es sich angesichts der verfassungsrechtlichen Normen um einen ordnungsgemäß zustande gekommenen, sohin gültigen Landtagsbeschluß.

Der Beurlaubungsbeschluß gründet sich auf § 11 a der Geschäftsordnung des Bundesrates. Darnach erteilt Urlaub bis zu einem Monat der Vorsitzende des Bundesrates, für längere Zeit der Landtag, von dem das Mitglied entsendet wurde.

Irgendwelche inhaltliche Kriterien stellt diese Bestimmung nicht auf. Insbesondere ist ein solcher Beschluß nicht an einen entsprechenden Antrag des Beurlaubten gebunden.“

Zur Frage des Einflusses eines allenfalls fehlerhaft zusammengesetzten Bundesrates auf die Gesetzgebung des Bundes möchte ich weiters wörtlich aus dem vorliegenden Rechtsgutachten zitieren.

„Zunächst ist nochmals in Erinnerung zu rufen, daß nach der hier vertretenen Auffassung der Bundesrat bei Beachtung des für die Entsendung maßgebenden Landtagsbeschlusses ordnungsgemäß besetzt ist.

Wollte man dennoch unterstellen, daß der Bundesrat in dem in Rede stehenden Fall ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Kollegialorgan wäre, so ist immer noch fraglich, ob dies die Verfassungsmäßigkeit der von ihm gesetzten Akte belastet.“

Es handelt sich hier um ein analoges Problem, wie es seinerzeit nach der Aufhebung der Nationalratswahl in drei Wiener Wahlkreisen 1970 entstanden war.

Dieser Fall war bekanntlich auslösender Faktor für die Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, bei welcher dem Bundes-Verfassungsgesetz folgender neuer Artikel 141 Abs. 2 eingeführt wurde, der wie folgt lautet — ich zitiere —:

„Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl des Nationalrates oder eines Landtages erforderlich, so ver-

**Pumpernig**

lieren die betroffenen Mitglieder des Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt worden sind.

Es ist zutreffend darauf hingewiesen worden, daß durch diese neue Rechtslage für die übrigen allgemeinen Vertretungskörper, nämlich Bundesrat oder die Gemeindevertretungen, eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung noch aussteht.

Bei dieser Rechtslage erhebt sich die Frage, ob gerade aus diesem Umstand ein Umkehrschluß gezogen werden muß oder ob nicht vielmehr eine Analogie vertretbar und geboten erscheint. Ohne im einzelnen abschätzen zu können, wie der Verfassungsgerichtshof diese Frage beurteilen könnte, neigt der Gutachter der Analogielösung zu.“

Ich erlaube mir nunmehr dem Herrn Vorsitzenden des Bundesrates das Rechtsgutachten des Herrn Dr. Heinz Schäffer, Ordinarius an der Salzburger Universität, im vollen Wortlaut zu überreichen. (*Bundesrat Pumpernig übergibt dem Vorsitzenden ein Schriftstück.*)

Meine Damen und Herren! Wenn behauptet wird, es gebe seitens des Kommerzialrates Pölzl nur eine Willenserklärung, nämlich jene vom 2. Jänner dieses Jahres in Form eines Briefes an die Parlamentsdirektion, wonach er sein Bundesratsmandat ausüben könne, so kann ich dieser Auffassung nicht folgen.

Herr Kommerzialrat Pölzl hat vor mehreren Zeugen, wie ich das bereits erklärt habe, kundgetan, daß er gar nicht in den Bundesrat einziehen will, sondern er möge in den Aufsichtsrat der AUA entsendet werden. Das ist aber eine ausdrückliche Willenserklärung.

Ich bin der Auffassung, so geht das nicht, daß der Herr Kommerzialrat Pölzl einerseits so krank ist, um nicht von Gleisdorf nach Graz ins Landhaus fahren zu können, andererseits ist er aber in der Lage und so gesund, nach Wien ins Parlament zu reisen, um den Verpflichtungen eines Bundesrates nachkommen zu können.

Nun möchte ich noch ein zweites feststellen. Sie haben recht, meine Damen und Herren der Sozialistischen Partei, daß es nunmehr mit dem Brief des Herrn Ex-Abgeordneten Pölzl einen Widerspruch zwischen der ausdrücklichen Erklärung, die er vor Zeugen abgegeben hat, und der konkludenten Haltung gibt. Denn er hat jetzt ausdrücklich gesagt, ich will plötzlich, und gibt gleichzeitig zu erkennen, indem er noch immer keine Meldung abgegeben hat, indem es noch immer kein ärztliches Attest

gibt, das jenes von Herrn Primarius Puchinger widerlegt, indem er noch im Jänner, also zur Zeit, als er diesen Brief bereits an die Parlamentsdirektion abgesandt hat, seinen frühzeitigen Ruhegenuß als ehemaliger Landtagsabgeordneter bezieht, der ihm nur deshalb zusteht, weil er krank ist, und hier kommt es zu einem Widerspruch zwischen einer ausdrücklichen und einer konkludenten Erklärung.

Da aber beginnt spätestens für mich, meine Damen und Herren, ein Zusammenhang zwischen Recht und Moral. Der Oberste Gerichtshof pflegt in diesen Fragen von Sittenwidrigkeit zu sprechen, wenn jemand ausdrücklich etwas anderes erklärt, als er konkludent zu erkennen gibt. Das ist eine sehr lange und sehr alte Rechtsprechung, die sogar schon auf das römische Recht zurückgeht.

Hiezu ein praktisches Beispiel: Erst vor kurzer Zeit hatte sich der Oberste Gerichtshof damit zu befassen, daß jemand Wein zugestellt erhielt, erklärt hat, ich will ihn nicht, ihn aber ausgetrunken hat.

Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt: Wenn eine ausdrückliche Willenserklärung mit einer konkludenten konkurriert und die Offenkundigkeit des Widerspruches da ist, ist er an die konkludente Willenserklärung zu binden. Das ist ein Rechtsgrundsatz, den wir, glaube ich, hier genauso anzuwenden haben. Und nichts anderes sagt das Gutachten des Dekans Professor Schäffer aus.

Ich kann nicht etwas anderes erklären, als ich es durch meine Haltung ausdrücke. Und das ist für mich persönlich sowohl ein Rechtsgrundsatz als auch Ausdruck einer Moral.

Wie ich bereits eingangs meiner Ausführungen erwähnte, meine Damen und Herren, hat die gegenständliche Angelegenheit für mich persönlich auch einen moralischen Aspekt. Um nicht in den Verruf einer Subjektivität oder vielleicht einer politischen Gehäßigkeit zu kommen, möchte ich daher nicht persönliche Ansichten in diesem Zusammenhang, sondern die unabhängige „Kleine Zeitung“ vom 17. Jänner dieses Jahres, Seite 4, zitieren. Der in der Steiermark anerkannte Redakteur Erwin Zankl schreibt am 17. Jänner zum Fall Pölzl folgendes:

„Es lohnt sich nicht, für den Politiker Heribert Pölzl einzutreten. Er hat im Steirischen Landtag keine Lücke hinterlassen. Der ‚Heri‘, so wurde Pölzl seinerzeit im Landtag genannt, war wohl ein schlagfertiger Zwischenrufer, der oft die Lacher auf seiner Seite hatte. Ansonsten konnte man aber auf Inhalt und Stil seiner Politik verzichten.“

Objektiv ist freilich Pölzl das Verdienst zuzu-

14936

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Pumpernig**

messen, daß er den Skandal um die steirische Tierkörperverwertung aufgedeckt hat. Subjektiv betrachtet war die Enthüllung jedoch keineswegs die Tat eines Saubermannes, sondern die Rache eines Kumpanen, der sich um seinen Anteil an der Beute betrogen fühlte.

Er hat von allem Anfang an gewußt, wie die Sache in der Kadaverfirma gelaufen ist. Es gibt Indizien, daß noch andere Dinge passiert sind, über die der frühere Wirtschaftsbanddirektor Kommerzialrat Heribert Pölzl zumindest informiert war.

Für ihn, Pölzl, war Politik stets auch Geschäft. Pölzl hätte also zufrieden sein können, das Ende der Herrschaft seines einstigen Intimfreundes und jetzigen Intimfeindes Anton Pelzmann herbeigeführt zu haben. Er hätte in Ruhe seine Pensionen verzehren können, und niemandem wäre aufgefallen, wie maßgeschneidert der Termin für seine krankheitsbedingte Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand war, nämlich just eine Woche vor einer Wahl, für die er von den Parteimitgliedern seines Wahlkreises ohnedies nicht mehr aufgestellt worden wäre.“

Soweit das Zitat aus der „Kleinen Zeitung“ vom 17. Jänner dieses Jahres.

Nun möchte ich doch noch diesen Ausführungen persönlich folgendes hinzufügen:

Es ist nicht das erstemal, daß Herr Kommerzialrat Pölzl Schlagzeilen liefert. Dies hat er schon einmal als aktiver Landtagsabgeordneter gemacht, als er, der Herr Landtagsabgeordnete Pölzl, auf Grund der jüdischen Abstammung des damaligen Außenministers Dr. Bruno Kreisky diesen mit antisemitischen Verunglimpfungen bedachte.

So möchte ich abschließend feststellen: Meine Fraktion ist auf Grund des vorliegenden Rechtsgutachtens des Professors Schäffer der Auffassung, daß Dr. Paul Kaufmann verfassungsgemäß einberufen und heute als Bundesrat angelobt wurde. Namens meiner Fraktion wünschen wir Herrn Bundesrat Dr. Kaufmann viel Erfolg bei seiner künftigen politischen Tätigkeit. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Weiter hat sich zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Wabl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Wabl (SPÖ): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Fraktion hat bereits den selbständigen Antrag überreicht. Es ist mir also nicht ganz einsichtig, was den Herrn Vorredner veranlaßt hat, das Gutachten des Professors Schäffer zu überreichen. Aber ich wollte nicht mit leeren Händen dastehen und darf dem Herrn Vorsitzenden die „Neue Zeit“ vom 16. Jänner 1981 überreichen,

wo auch auf die Frage Pölzl eingegangen wird. *(Bundesrat Dr. Wabl übergibt dem Vorsitzenden eine Zeitung.)*

Ich möchte aber nun in die Sache selbst eingehen und vorausschicken, daß unser selbständiger Antrag betreffend Antrag auf Mandatsverlust des Dr. Kaufmann beim Verfassungsgesichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c keineswegs aus persönlichen Gründen erfolgt ist. Uns ist Dr. Kaufmann genau so lieb und wert, wie es Kommerzialrat Pölzl ist, wie es die Kollegin Klasnic ist und wie es von mir aus die ganze Bundesratsfraktion der ÖVP ist.

Es geht hier nicht um parteipolitische Überlegungen, es geht hier nicht um persönliche, moralische Überlegungen, es geht hier einzig und allein um die verfassungsgemäße Zusammensetzung einer gesetzgebenden Körperschaft, und zwar in dem Fall des Bundesrates.

Ich möchte auf die einzelnen Fakten noch einmal zurückkommen und Ihnen die Gründe für unseren Antrag näherbringen.

Sie haben erwähnt, Herr Kollege Pumpernig, daß die SPÖ-Fraktion im Landtag am 10. Dezember einstimmig den Dr. Kaufmann mitgewählt hat. Das entspricht einer parlamentarischen Tradition, daß die andere Fraktion das Vorschlagsrecht der vorschlagsberechtigten Partei akzeptiert. In diesem Fall war aber der Tatbestand so, daß keine ausreichende Information über den tatsächlichen Sachverhalt der SPÖ-Fraktion vorgelegen hat. *(Bundesrat Stoppacher: ... Du warst leider nicht dabei! — Weitere Zwischenrufe.)*

Ich war dabei. Der wahre Sachverhalt ist nicht mitgeteilt worden. Es ist auch aus dem ganzen Verlauf so hervorgegangen, als ob nunmehr ein neues Gutachten vorgelegt worden sei und daraus auch ein Verzicht zu konstruieren sei. Im Sinne der demokratischen Gepflogenheiten ist dann diese Wahl einstimmig erfolgt. *(Bundesrat Dr. Schambeck: Die SPÖ in der Steiermark hat alles gewußt!)*

Wenn nun, meine Damen und Herren, die Bundesratsfraktion der SPÖ diese Wahl zum Gegenstand des Antrages gemacht hat, so ist dies darauf zurückzuführen, daß Pölzl mit Schreiben vom 2.1.1981, das an die Parlamentsdirektion gerichtet war, gegenüber dem Parlament erklärt hat, daß er keine Verzichtserklärung unterschrieben habe und sich auch in der Lage fühle, ein Bundesratsmandat auszuüben.

Diese Erklärung des Pölzl hat natürlich die ganzen Tatsachen weitgehend verändert und auch ergänzt, sodaß im Gegensatz zum damaligen Informationsstand vom 10. Dezember ein ganz neuer Aspekt aufgetreten ist.

Auf Grund dieses Schreibens hat die SPÖ-

**Dr. Wabl**

Fraktion im Landtag eine dringliche Anfrage eingebracht und auch den Antrag auf Aufhebung der Wahl des Dr. Kaufmann gestellt. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Nun noch einmal zu den Fakten und dann zu den rechtlichen Überlegungen, wobei ich mich nur auf diese Umstände hier beschränken will und auf Argumentationen des Vorredners Pumpnig hinsichtlich der damaligen Pensionierung wegen der TKV-Geschichte keineswegs eingehen will, weil ich glaube, daß diese Aspekte, daß diese Gesichtspunkte mit dem gegenständlichen Fall nichts zu tun haben; das möchte ich hier ausdrücklich festhalten: Persönliche, moralische oder sonstige Überlegungen in dieser Richtung werden von uns hier nicht angestellt, und ich darf mich auf die rein rechtlichen und tatsächlichen Punkte hier beschränken.

Kurz zum Sachverhalt, den ich hier noch einmal anführen möchte: Kommerzialrat Herbert Pölzl war Abgeordneter zum Steirischen Landtag. Mit Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 1978 wurde ihm im Hinblick auf ein ärztliches Gutachten vom 26. Juni 1978 mit Wirkung vom 1. November 1978 eine vorzeitige Pension als Landtagsabgeordneter aus Krankheitsgründen zugesprochen. Am 15. November 1978 wählte der steiermärkische Landtag Heribert Pölzl zum Ersatzmann für den unter einem an erster Stelle zum Mitglied des Bundesrates gewählten Otto Hofmann-Wellenhof, also in Kenntnis seiner vorzeitigen Pensionierung, also in Kenntnis seiner dieser Pensionierung zugrunde liegenden Krankheit.

Der Präsident des steiermärkischen Landtages hat am 11. Dezember 1980 an die Parlamentsdirektion folgendes Schreiben gerichtet:

„Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1980 die nachstehend angeführten beiden Beschlüsse einstimmig gefaßt: 1. Das Ersatzmitglied des Bundesrates Heribert Pölzl wurde gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Bundesrates über Antrag der Österreichischen Volkspartei solange beurlaubt, als er die aus Krankheitsgründen zuerkannte vorzeitige Pension erhält.

Herr Pölzl“ — ich zitiere weiter aus diesem Beschluß — „ist auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens aus dem Jahr 1978 in seinem Gesundheitszustand vom intern-fachärztlichen Standpunkt aus nicht in der Lage, seine bisherigen Funktionen weiterhin auszuüben.

Die Fortführung der bisherigen Arbeits- und Lebensweise würde zweifellos eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes erwarten lassen.

Herr Pölzl hat bis zum Tag der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. Dezember 1980 kein andersgeartetes fachärztliches Gutachten vorgelegt und bezieht weiterhin die auf Grund dieses Krankenstandes zuerkannte vorzeitige Pension.

2. Herr Bundesrat Otto Hofmann-Wellenhof“ — der Vorgänger unseres geschätzten Vorsitzenden — „hat mit Schreiben vom 11. November 1980 erklärt, daß er mit 31. Dezember 1980 sein Mandat als Bundesrat zurücklegt.

Da sein Ersatzmitglied, Heribert Pölzl, infolge Krankheit beurlaubt ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, ein Mitglied des Bundesrates zu wählen.

Über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei wurde Dr. Paul Kaufmann, geboren am 20. August 1926, wohnhaft in 8010 Graz, Mandelstraße 38, gewählt.“ — Ende des Beschlusses.

Am 2. Jänner 1981 hat Kommerzialrat Heribert Pölzl an die Parlamentsdirektion folgendes Schreiben gerichtet:

„Nach einem kurzen Auslandsaufenthalt nach Österreich zurückgekehrt, entnehme ich der steirischen Presse, daß ich angeblich aus Krankheitsgründen das freierwerbende Bundesratsmandat von Otto Hofmann-Wellenhof nicht annehmen wollte. Das entspricht nicht der Wahrheit. Im Jahre 1978 wurde ich vom steiermärkischen Landtag einstimmig als Ersatzmitglied für Otto-Hofmann-Wellenhof gewählt.

Erstens habe ich keine Verzichtserklärung unterschrieben und zweitens fühle ich mich sehr wohl in der Lage, ein Bundesratsmandat ausüben zu können.

Ich ersuche Sie daher um Einladung zur Angelobung als Mitglied des Bundesrates.“

In der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. Jänner 1981 beantwortete der Präsident des Landtages eine an ihn gerichtete Anfrage betreffend die Beurlaubung des Ersatzmitgliedes des Bundesrates Heribert Pölzl und die Wahl des Dr. Paul Kaufmann zum Mitglied des Bundesrates. Der Präsident kam in seiner Anfragebeantwortung zu folgendem Ergebnis:

„1. Der einstimmige Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1980, mit dem Herr Heribert Pölzl als Ersatzmitglied des Bundesrates beurlaubt wurde, ist rechtmäßig und verfassungsmäßig unbedenklich zustandegekommen.

2. Das nach Otto Hofmann-Wellenhof freigewordene Bundesratsmandat ist durch die einstimmige Wahl von Dr. Paul Kaufmann im

14938

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Dr. Wabl**

Steiermärkischen Landtag rechtmäßig besetzt worden.

3. Irgendwelche nachteiligen Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetzgebung sind nicht zu befürchten.“

Der Präsident des Landtages stützte sich in seiner Anfragebeantwortung am 20. Jänner 1981 auf ein von ihm mit Schreiben vom 19. Jänner 1981 eingeholtes Rechtsgutachten eines an der Universität Salzburg tätigen Rechtswissenschaftlers; dieses Gutachten ist mit 19. Jänner 1981 datiert.

Weiters geht aus der Anfragebeantwortung hervor, daß zwei Abgeordnete zum Landtag vor dem Präsidenten der Steiermärkischen Notariatskammer Aussagen an Eides statt abgegeben haben, wonach Pölzl geäußert habe, „er wolle nicht in den Bundesrat“. Aus der Erklärung des Abgeordneten Ing. Stoisser geht allerdings auch hervor, daß Pölzl die Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung ausdrücklich abgelehnt hat. (*Zwischenruf des Bundesrats Waltraud Klasnic.*)

Das sind Fakten, der Sachverhalt, den ich meinen Ausführungen voranstellen wollte.

Nun zu den rechtlichen Überlegungen, die die Zulässigkeit des gegenständlichen Antrages begründen. Ein Mandatsverlustverfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c Bundes-Verfassungsgesetz beim Verfassungsgerichtshof sowie der diesbezügliche Antrag ist nach der Verfassung, Lehre und Rechtssprechung möglich. Dazu ist ein einfacher Beschluß des Bundesrates erforderlich, also ein einfacher Beschluß genügt. Dieser Umstand wird auch von dem zitierten Gutachter Professor Schäffer zugegeben und auch in seinem Gutachten als zu Recht bestehend anerkannt.

Nun zu den Gründen, die eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses auf Wahl des Dr. Kaufmann und Beurlaubung Pölzls ergeben. Zum ersten: Nach unserer Auffassung ist die Wahl des Dr. Kaufmann zweifellos verfassungswidrig. Gemäß Art. 35 Abs. 1 B-VG werden die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Pölzl ist damals rechtlich einwandfrei zum Ersatzmitglied gewählt worden. Er war damals zwar schon krankheitshalber in Pension, aber dennoch wurde er zum Ersatzmitglied des nunmehr ausgeschiedenen Otto Hofmann-Wellenhof gewählt.

Und nun folgender Umstand: Bei Ausscheiden eines Mitgliedes — in dem Fall von Hofmann-Wellenhof — entsteht ein Rechtsanspruch des Ersatzmannes — in dem Fall Pölzl —, nachzurücken. Da Pölzl auf sein anzutreten-

des Mandat nicht rechtswirksam verzichtet hat, hätte der Landtag Dr. Kaufmann lediglich zum Ersatzmitglied des Bundesrates für Pölzl wählen können. Unserer Auffassung nach wäre somit Pölzl als nachgerücktes Ersatzmitglied vom Vorsitzenden einzuberufen gewesen.

Wer Ersatzmitglied werden kann, kann auch aktives Mitglied sein, Krankheit ist kein Hindernis für eine Mandatsausübung. Die Wahl Dr. Kaufmanns und die Aberkennung des Rechtsanspruches Pölzls, in den Bundesrat nachzurücken und damit einzutreten, ist somit verfassungswidrig.

Nun zur zitierten Beurlaubung Pölzls, die ja in diesem Beschluß des Landtages vom 10. Dezember ausgesprochen wurde. Hier ein wesentlicher Aspekt: Gemäß § 11 lit. a der Geschäftsordnung des Bundesrates ist ein Urlaub für eine längere Zeit als ein Monat vom jeweiligen Landtag zu erteilen.

Ein solcher Urlaub kann jedoch nur einem Mitglied des Bundesrates gewährt werden, nicht jedoch einem Ersatzmitglied. Das ergibt sich grammatikalisch aus der Textierung, und dies ergibt sich aber auch sinngemäß:

Der Urlaub entbindet von der Teilnahmepflicht an Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, ist somit eine Begünstigung. Der Beurlaubte gehört jedoch dem Bundesrat als Mitglied weiter an, genießt auch Rechte, wie die Immunität und den Bezugsanspruch.

Darüber hinaus hat Pölzl keinen Antrag auf Beurlaubung gestellt, noch ist er krankheitshalber behindert gewesen. Eine Beurlaubung grundsätzlich gegen oder ohne den Willen des Betroffenen widerspricht dem Grundsatz des freien Mandates.

Warum ich auch noch aus denklogischen Gründen hier die Auffassung vertrete, daß ein Ersatzmitglied, wie es aus dem Beschluß hervorgeht, nicht beurlaubt werden kann — die Frage jetzt: ohne oder gegen den Willen außer acht gelassen —, darf ich so begründen: Wenn ein Bundesrat beurlaubt ist, dann wird er von der Teilnahmepflicht entbunden. Ein Ersatzmitglied hat ja gar keine Teilnahmepflicht, nicht einmal ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.

Ein Ersatzmitglied ist auch nicht Mitglied des Bundesrates. Er übt auch kein Mandat aus. Ein Ersatzmitglied hat auch keine Immunität; er erhält auch keine Bezüge; daher ist sowohl aus der Textierung als auch aus der Denklogik heraus eine Beurlaubung eines Ersatzmitglieds, wie dies aus dem Beschluß hervorgeht, unmöglich.

Der zweite Gesichtspunkt, der schon angeschnitten wurde, liegt darin, daß gegen oder

**Dr. Wabl**

ohne den Willen des Betroffenen keine Beurlaubung möglich ist.

Wenn man auch von der Annahme ausgehen würde, daß eine rechtsgültige Beurlaubung vorliegen würde, was aus den genannten Gründen nicht der Fall ist, aber gehen wir rein juristisch von dieser Annahme aus, so ist auch in einem solchen Falle die Wahl eines Ersatzmannes für den Beurlaubten im Bundesrat nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Wenn zum Beispiel jemand von Ihrer Seite hier nunmehr um einen Urlaub ansucht und wenn dies mehr als ein Monat ist, so kann ihm der Landtag diesen Urlaub gewähren. Es steht ja auch im Gesetz, daß der Urlaub erteilt wird; daraus ergibt sich aber auch, daß man nur etwas erteilt, wenn jemand etwas haben will: dies also eine Begünstigung deshalb.

Wenn also von Ihnen nunmehr jemand aus Krankheitsgründen um einen Urlaub ansucht und dieser wird ihm bewilligt, dann wird auch für Sie hier im Plenum im Bundesrat kein Ersatzmitglied nominiert. Das ist also eindeutig geregelt, das sieht weder eine Bestimmung der Geschäftsordnung noch der Verfassung vor.

Ich habe mich nach eingehendem Studium gefragt, was hier vor allem die steirische ÖVP, die diesen Vorschlag ja gemacht hat, zu dieser Vorgangsweise veranlaßt hat. Und da bin ich auf eine Bestimmung der steirischen Landesverfassung gestoßen, und zwar auf den § 8 Abs. 7. Diese Bestimmung ist, glaube ich, in ganz Österreich einmalig. Ich glaube nicht, daß sie auch in anderen Landtagen vorgesehen ist. Nach dieser Bestimmung kann bei krankheitshalber Verhinderung oder Beurlaubung von mehr als einem Monat ein Ersatzmann vorübergehend berufen werden, und zwar über Antrag jener Partei, die das Mitglied vorgeschlagen, nominiert hat. Diese Bestimmung gibt es aber offensichtlich nur im Steiermärkischen Landtag, gilt aber weder für den Bundesrat noch für den Nationalrat.

Ich würde mich freuen, wenn einer von den hier Anwesenden mir sagen könnte, ob es diese Bestimmung in Tirol oder in Vorarlberg gibt. Ich jedenfalls bin nur so weit informiert, daß es dieses Nachrücken eines Ersatzmitgliedes bei Beurlaubung nur im Steiermärkischen Landtag gibt. Eine Passage ist hier besonders interessant, die meiner Meinung nach auch dem freien Mandat, dem Grundsatz des freien Mandates widerspricht: Es ist hier die Rede von Beurlaubung und von krankheitshalber Verhinderung durch mehr als ein Monat. Man stelle sich den Fall vor, es wird ein vielleicht nicht ganz akzeptierter Kandidat oder akzeptiertes Mitglied krank oder ist verhindert, durch mehr als einen Monat an Sitzungen

teilzunehmen, dann kann geschehen, daß jene Partei, die ihn kandidiert hat, dem Landtag einen Ersatzmann vorschlägt, dieser wird dann einberufen. Nach dieser Bestimmung könnte dies auch gegen den Willen des Betroffenen sein; anders kann ich mir das nicht erklären.

Der Tatbestand der krankheitshalben Verhinderung ermöglicht es in diesem Fall der Partei, einen anderen Kandidaten, einen Ersatzkandidaten vorzuschlagen. Ich halte diese Bestimmung auch für verfassungsrechtlich bedenklich, sicherlich mit dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie und auch dem Grundsatz des freien Mandates nicht ganz vereinbar. Ich glaube, daß eine Prüfung dieser Verfassungsbestimmung sicherlich nicht ganz unproblematisch wäre. Vielleicht war aber gerade diese Bestimmung in Analogie der Anlaß zu jenen Beschlüssen, die unserer Meinung nach verfassungswidrig und rechtswidrig sind.

Nun zu jenem Punkt, der auch in diesem Gutachten zitiert wird, nämlich zum konkludenten Mandatsverzicht. Hier wird behauptet, ein konkludenter Mandatsverzicht sei dadurch gegeben, daß Pözl seit seinem Ausscheiden aus dem Landtag kein neues, jenem aus dem Jahre 1978 widersprechendes Gutachten vorgelegt habe, demzufolge er zur Ausübung des Bundesratsmandates gesundheitlich in der Lage sei. Dieser Auffassung des Herrn Professor Schäffer und auch der Auffassung des Landtagspräsidenten Koren ist folgendes entgegenzuhalten: Der Landtag hat Pözl in voller Kenntnis seines damaligen Gesundheitszustandes, nach dessen krankheitsbedingtem Ausscheiden, zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt. Bereits zum Zeitpunkt der Wahl mußte der Landtag davon ausgehen, daß Pözl jederzeit für die laufende Gesetzgebungsperiode in der Lage ist, das Mandat auch auszuüben, falls er nachrückt. Diese Wahl im Jahre 1978 ist schon erfolgt in voller Kenntnis seiner Krankheit, die ich hier nicht näher beschreiben will.

Ein konkludenter Mandatsverzicht wäre auch ein Widerspruch zum freien Mandat sowie zum Prinzip der parlamentarischen Repräsentation. Ein Verzicht kann rechtswirksam nur gegenüber dem Landtag oder auch dem Bundesrat abgegeben werden. Ein solcher Verzicht liegt aber nicht vor. Das ergibt sich ja insbesondere aus dem Schreiben Pözls vom 2. Jänner 1981. In diesem Schreiben — um das noch einmal hier anzuführen — hat er sogar mitgeteilt, daß er nicht verzichtet habe und das Mandat antreten wolle. Alle eidesstattlichen Erklärungen, die hier verlesen wurden, die hier angeführt wurden, sind rechtlich völlig uner-

14940

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Dr. Wabl**

heblich und ohne Bedeutung, da ein rechtswirksamer Verzicht nur gegenüber dem Landtag oder dem Bundesrat abgegeben werden kann.

Nun noch ein Widerspruch im Gutachten. Im Grunde genommen wird ein Verzicht gar nicht angenommen, da eine Beurlaubung gemäß § 11 ausgesprochen wurde. Wenn ein Verzicht angenommen worden wäre, der ja nicht vorliegt, dann wäre das Mandat ja frei geworden. Das Mandat ist ja in diesem Fall nicht frei geworden, sondern es ist nur eine Beurlaubung gemäß § 11 vorgenommen worden, die aber gar nicht möglich ist, weil erstens bei einem Ersatzmitglied nicht möglich ist und zweitens nicht gegen oder ohne den Willen des Betroffenen.

Ich möchte nun die Frage der Pensionierung, die auch in der Wortmeldung des Kollegen Pumpernig angeschnitten wurde, behandeln.

Die Pensionierung beziehungsweise der Pensionsbezug aus Krankheitsgründen seit dem Jahre 1978 hat lediglich sozialrechtliche Aspekte, jedoch keine Wirkung in bezug auf die Wählbarkeit.

Dazu ist anzumerken, daß der Landtag Herrn Pölzl trotz Pensionierung als Ersatzmitglied gewählt hat. In diesem Augenblick ist er vollwertiges Ersatzmitglied geworden. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen der Pension, die er aus seiner Landtagszeit bezieht, und zwischen der Ausübung eines Mandats.

Ich darf nun — die Zeit ist schon fortgeschritten — nur kurz noch zum Gutachten Schäffer Stellung nehmen. Schäffer führt aus, was auch Sie, Kollege Pumpernig, hier getan haben und wo Sie ihn zitiert haben, daß es denkunmöglich sei, und zwar auf Grund des Gutachtens aus dem Jahre 1978, daß Pölzl sein Bundesratsmandat ausübe. Der Landtag könnte davon ausgehen, daß er zur Ausübung unfähig sei. Geht man nun vom Freisein des Mandates aus — so Schäffer —, sei der Landtag nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen, eine Nachwahl durchzuführen. Dies in groben Zügen die Auffassung des Prof. Schäffer.

Dieser Meinung ist folgendes entgegenzuhalten: Vom Freisein kann aus den erwähnten Gründen keinesfalls eine Rede sein. Pölzl ist als Ersatzmitglied ordnungsgemäß gewählt worden, und er hat auch keinen Verzicht, keinen rechtswirksamen Verzicht gegenüber Landtag oder Bundesrat abgegeben. Daher besteht der Anspruch auf das Nachrücken, er wäre daher einzuberufen gewesen.

Vom Freisein dieses Mandates oder von einem konkludenten Verzicht wird nicht einmal im Beschluß des Landtages vom 10. Dezember ausgegangen, sondern nur von einer Beurlaubung gemäß § 11 Geschäftsordnung. Die Beurlaubung, das habe ich schon ausgeführt, ist nicht gegen oder ohne den Willen möglich, insbesondere bei einem Ersatzmitglied unmöglich. Eine Vergünstigung kann nämlich nicht gegen den Willen oder ohne den Willen erfolgen. Eine solche Beurlaubung, wie sie in diesem Falle angenommen wurde, würde auch dem Prinzip des freien Mandates und auch anderen Grundsätzen widersprechen.

Der Widerspruch im Gutachten Schäffer liegt insbesondere in folgendem: Zuerst spricht er vom Freisein des Mandates und dann davon, daß kein Verlusttatbestand vorliegt. Wenn also das Mandat frei ist, dann müßte auch ein Verlusttatbestand vorliegen. Das bestreitet er und korrigiert es im später Gesagten.

Ich bin sofort fertig. Aber ich glaube nicht, daß ich schon so lange rede wie mein Vorredner. Ich bin jedoch der Meinung, daß im Interesse der richtigen Zusammensetzung unseres Hohen Hauses hier eine ausführliche Darlegung notwendig ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Auch wenn es Ihnen nicht sehr angenehm ist, Kollege Schambeck, aber gerade Sie als Verfassungsrechtler müßten sich ja an diesen hochjuristischen Ausführungen weiden. *(Bundesrat Dr. Schambeck: Mir ist der Fall geläufig!)* Ich bedaure es als nicht so gut ausgebildeter Jurist, daß Sie nicht ein paar Guststückler zu diesem Thema beigetragen haben, das tut mir außerordentlich leid. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Schambeck: Ich werde es bei Gelegenheit nachholen!)*

Aber ich bitte um Ihr Verständnis, daß Sie noch fünf Minuten Ausführungen, die Ihren Vorstellungen vielleicht nicht entsprechen, zuhören müssen. Ich glaube, wir sind oft in die Lage versetzt worden, Ihre verfassungsrechtlichen, hochgeistigen und wirklich qualitativollen Darstellungen, Vorlesungen, um das so zu bezeichnen ... *(Bundesrat Dr. Schambeck: Ich weiß auch geistiges Fremdfutter zu genießen!)*

Das ehrt mich gewaltig, daß Sie meine Ausführungen als Fremdfutter genießen wollen, ich meine, dies ist eine echte Auszeichnung durch einen hohen Verfassungsrechtler.

Herr Professor Schambeck, darf ich nun zu meinen bescheidenen Ausführungen kommen, die vielleicht Ihren Vorstellungen nicht entsprechen. Aber ich nehme an, daß sie es doch wert sind, angehört zu werden, weil es doch hier um ein wichtiges verfassungsrechtliches



**Dr. Wabl**

Problem geht. (*Bundesrat Dr. Schambeck: Wenn Prof. Schäffer Sie gekannt hätte, hätte er sich sicher bei Ihnen habilitieren können!*)

Bei mir hätte er die Möglichkeit nicht gehabt, da ich selbst kein Professor bin, was ich in diesen Fall nicht unbedingt bedaure.

Zusammenfassend zum Gutachten Schäffer, den ich möglicherweise habilitieren hätte können: Das Gutachten des Prof. Schäffer ist, auch wenn Sie es nicht glauben, Herr Prof. Schambeck, widersprüchlich, unrichtig und kommt zu falschen Schlüssen. Das kurz gesagt. Und ich bin der Auffassung, daß dieses Gutachten . . . — ich will das nicht hier zitieren, aber es ist vielleicht doch so, ich wollte das vorher nicht sagen, aber Herr Professor Schambeck, Sie haben mich dazu provoziert. Das Schreiben des Landtages an Schäffer ist mit 19. Jänner datiert, und das Gutachten ist schon am 19. verfaßt worden, also am selben Tag. Ich will nicht behaupten, daß Prof. Schäffer in so kurzer Zeit ein so umfangreiches Gutachten erstellen konnte. Sie haben gerade behauptet, er wäre ein großer Verfassungsrechtler. Vielleicht war er aus dem Grund sofort in der Lage, das zu tun. Aber jedenfalls steht fest, daß er das in kurzer Zeit erstellt hat. Ich will nicht behaupten, daß das Gutachten dementsprechend ausschaut. Ich wollte nicht polemisieren, aber Sie haben mich dazu leider Gottes provoziert.

Vielleicht war es telefonisch. Ich weiß, Herr Professor, meine biedereren Ausführungen gehen Ihnen schon auf die Nerven, aber ich werde trotzdem bald zu Ende kommen.

Um zum Schluß zu kommen, um Sie zu erlösen, Herr Prof. Schambeck. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte kurz unsere Überlegungen, unsere rechtlichen Überlegungen zusammenfassen.

Erstens: Durch Freiwerden des Mandates des Bundesrates Hofmann-Wellenhof ist ein Nachrücker des Pölzl, des gewählten Ersatzmitgliedes, eingetreten. Er hat einen Anspruch auf ein Mandat erworben, da kein wirksamer Verzicht erfolgt ist.

Zweitens: Eine Beurlaubung ist nur bei einem Mitglied des Bundesrates möglich, nicht ohne und auch nicht gegen den Willen, daher keine rechtswirksame Beurlaubung. Auch bei einer rechtswirksamen Beurlaubung, die aber nicht gegeben ist, erfolgt keine Nominierung eines Ersatzmannes. Ein wirksamer Verzicht ist möglich nur gegenüber Landtag oder Bundesrat, wird aber nicht einmal behauptet.

Aus all diesen Gründen ist die Wahl des Dr. Kaufmann rechtswidrig, denn Pölzl hat einen Rechtsanspruch auf das Mandat erworben, rückt nach und wäre daher, sehr geehrter Herr

Vorsitzender, unserer Auffassung nach einzu-berufen gewesen.

Aus allen diesen Gründen ist unser formeller Antrag betreffend einen Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof begründet.

Ich komme schon zum Schluß meiner Ausführungen, Herr Professor Schambeck. Es ergeben sich somit schwere verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Steiermärkischen Landtag am 10. Dezember vergangenen Jahres gefaßten Beschlüsse, die die Wahl von Dr. Kaufmann zum Mitglied des Bundesrates als rechtswidrig erscheinen lassen müssen. Eine verfassungswidrige Zusammensetzung des Bundesrates hat jedoch gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes weitreichende und nahezu unabsehbare Folgen für die Gesetzgebung des Bundes.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher den Antrag, zum frühest möglichen Zeitpunkt durch einen Antrag des Bundesrates an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausübung des in Frage stehenden steiermärkischen Bundesratsmandates und damit der verfassungsgemäßen Zusammensetzung des Bundesrates selbst herbeizuführen.

Herr Prof. Schambeck und meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich danke für die Aufmerksamkeit bei meiner vielleicht doch etwas ausführlichen, aber notwendig ausführlichen Vorlesung, die Sie, Herr Prof. Schambeck, auch oft zu halten pflegen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Wabl möchte ich noch einmal wiederholen, was ich am Anfang der Sitzung gesagt habe. Ich habe mir die Einberufung von Dr. Paul Kaufmann sicher nicht leicht gemacht. Ich habe mich gewissenhaft erkundigt, die Rechtsgutachten waren verschiedener Auffassung. Ich bin nach Graz gefahren, und der Steirische Landtag hat seinen Beschluß noch einmal bestätigt. Ich habe nach dem Steirischen Landtagsbeschluß handeln müssen.

Wer glaubt, die Verfassung ist verletzt, hat das Recht, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen und der wird dann entscheiden, meine Damen und Herren.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wünscht noch jemand das Wort? — Nein.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht, Dr. Bösch? — Auch nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem selbständigen Antrag der Bundesräte Dr. Skotton,

14942

Bundesrat — 406. Sitzung — 29. Jänner 1981

**Vorsitzender**

Leopoldine Pohl, Dr. Wabl und Genossen betreffend einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B-VG (29/A — II—358—BR/81 der Beilagen) zustimmen, um ein Handzeichen. — Es ist dies Stimmenmehrheit.

Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c samt der beigegebenen Begründung sowie die Vertretung des Bundesrates in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof durch den Sektionschef des Bundeskanzleramtes Dr. Ludwig Adamovich ist somit beschlossen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 5. März 1981 in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 3. März 1981 ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 19 Uhr 25 Minuten**